

Vierte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Mittwoch den 11. Dezember 1888.

Beginn 12 Uhr Mittags.

Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Fortsetzung der Berathung der Spezialtats.
3. Referat des Provinzialausschusses über die Petition der Landbürgermeister, betreffend
 - a. Versorgung ihrer Hinterbliebenen und
 - b. Aufbesserung ihrer Pensionsverhältnisse.
4. Referat des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung eines Kaiser Wilhelm-Denkmals in der Rheinprovinz.
5. Referat des Provinzialausschusses, betreffend Krankenversicherung der land- und forst-wirthschaftlichen Arbeiter.
6. Eventuelle Berathung der noch übrigen Vorlagen des Provinzialausschusses.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung. Ich habe Ihnen von geschäftlichen Eingängen mitzutheilen, daß der Abgeordnete von Monschau mir geschrieben hat, daß er durch plötzliches Unwohlsein verhindert ist, der III. Fachcommission beizutreten, er hat deswegen seinen Austritt angezeigt. Ich habe mir erlaubt, da heute Morgen die Abtheilungen versammelt waren, den Vorsitzenden der betreffenden Abtheilung zu bitten, gleich eine Ersatzwahl für den Herrn von Monschau vorzunehmen, und ich frage Sie, ob Sie jetzt gleich die Wahl erledigen wollen oder erst später. Wollen die Herren gleich die Wahl erledigen? Ich höre keinen Widerspruch. Ich darf bitten, mir eine Mittheilung zu machen, in welcher Weise sich die Abtheilung Düsseldorf entschieden hat. Ich erlaube mir, den Herrn Vorsitzenden der Abtheilung zu fragen, ob die Sache erledigt ist oder nicht.

Abgeordneter Friederichs: Die Sache ist erledigt; das Protokoll liegt indeß auf dem Bureau.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Dann kommen wir nachher darauf zurück. Sie gestatten mir, wenn ich nachher die Listen der Fachcommissionen vollständig habe — ich habe so lange gezögert mit der Eröffnung der Sitzung, bis die verschiedenen Commissionen sich constituirt hatten, ich wollte das gleich beim Eingang den Mitgliedern bekannt machen. Ich habe aber noch nicht die Mittheilungen darüber erhalten. Ich bitte um die Erlaubniß, daß ich im Laufe der Tagesordnung die Mittheilung Ihnen mache, wenn alle Namen zusammengestellt sind. Bei dieser Gelegenheit würden wir auch die Wahl an Stelle des Herrn von Monschau vornehmen. Sind die Herren damit einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch. Weitere Eingänge habe ich Ihnen nicht mitzutheilen. Wir würden sogleich unter dem Vorbehalte, den ich eben gemacht habe, in unsere Tagesordnung eintreten, zunächst Fortsetzung der Spezialtats, und da würde ich Ihnen

vorschlagen, daß wir zunächst in Abtheilung IV in den Spezialetats fortfahren. Da ist unter Nr. 50 der Vorlage des Ausschusses der Spezialetat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung der Kunst und Wissenschaft betreffen, für beide Statsjahre. Der Bericht-erstatte des Provinzialausschusses ist der Abgeordnete Herr Janßen. Ich bitte den Herrn Abgeordneten Janßen, das Referat zu übernehmen.

Abgeordneter Janßen-Burtscheid: Meine Herren! Ein besonderer Etatcredit für die Pflege von Kunst und Wissenschaft ist in unserm Etat erschienen in Folge der Bestimmung des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875, wo unter den Verwendungszwecken für die überwiesenen Summen die Leistung von Zuschüssen für öffentliche Sammlungen und Vereine, welche der Pflege der Kunst und Wissenschaft dienen, ferner für die Unterhaltung von Kunstdenkmälern und für die Erhaltung von Landesbibliotheken figurirt. Der damals diesen Zwecken zugewiesene Betrag belief sich auf 20 714 M. Nach Einrichtung der provinziellen Verwaltung für die Museen ward in dem Etat von 1886/88 der Förderung von Kunst und Wissenschaft die Summe von 19 000 M. und der Verwaltung der Provinzial-Museen die Summe von 14 000 M., für den in Rede stehenden Gesammtzweck demnach die Summe von 33 000 M. bestimmt. Wie der Kredit von 19 000 M. in jener Statsperiode nutzbar gemacht worden ist, und wie der nummehr in dem jetzigen Etat erhöhte Betrag von 28 000 M. in ähnlicher Weise verwendet werden wird, mögen Sie aus dem Ihnen zugegangenen Verwaltungsberichte entnehmen. Die Gesellschaften für die Geschichtskunde unserer Provinz und die Alterthumsvereine werden unterstützt, die Restauration von Kunstdenkmälern, die Erhaltung monumentaler Bauten, die Wiederherstellung von Gemälden und Schnitzereien und ähnlichen Kunstgegenständen wird gefördert, und in solcher Weise wird neben den humanitären und wissenschaftlichen Zwecken unserer Provinzialverwaltung auch das wissenschaftliche und archäologische Gebiet derselben kultivirt. In hervorragender Weise geschieht dies durch die inzwischen in Bonn und Trier eingerichteten Provinzial-Museen. Meine Herren! Diese Museen waren ursprünglich Staatsinstitute und erhielten Zuschüsse aus den Provinzialfonds. Als im Jahre 1885 die Frage der Errichtung von Gebäuden für Museumszwecke eine brennende geworden war, entschloß sich der Staat, die Museen in das Eigenthum der Provinz übergehen zu lassen, indem er sich zugleich verpflichtete, den Unterhalt derselben durch einen jährlichen Zuschuß von 12 000 M. zu subventioniren und für den Bau der den Museumszwecken dienenden Lokalitäten 166 600 M. der Provinz zur Verfügung zu stellen. Nach dem über die Leitung und Verwaltung der Museen im Jahre 1885 aufgestellten vorläufigen Reglement geschieht diese Verwaltung durch die Organe des Provinzialverbandes und ist zur Unterstützung derselben eine Commission gebildet, welche aus neun Mitgliedern besteht, von denen vier von Seiten des Provinzialausschusses gewählt und vier von der königlichen Staatsregierung ernannt werden, während der Vorsitzende außerdem von dem Provinzialausschuß bestimmt wird. Die unmittelbare Leitung der Museen untersteht den Museumsdirektoren, welche in ihrem Geschäftsbereich für die Auffuchung und Ausgrabung von Alterthümern und für die Aufbewahrung und richtige Ordnung der Museumsgegenstände und Bibliotheken zu sorgen haben. Welche erfreulichen Resultate gerade diese Art der Thätigkeit der Museumsverwaltung in den letzten Jahren erzielt hat, wollen Sie gleichfalls aus den Darlegungen ersehen, die Sie in der Abtheilung IV des Verwaltungsberichts finden werden. Der Stand der baulichen Angelegenheiten der Museen ist genau erläutert in der Vorbemerkung zum Spezialetat 22 und in den Erläuterungen zu diesem Etat. Das Museum in Trier ist fertig und kann gleich bezogen werden, für den Museumsbau in Bonn liegen die Pläne in Berlin an der Centralstelle. Die Provinzialverwaltung hofft, im nächsten Jahre mit diesem Bau beginnen zu können.

Meine Herren! Ich möchte dann Ihre Aufmerksamkeit auf den Umstand lenken, daß der Etatskredit für Kunst und Wissenschaft insgesamt von 33 000 M. im Etat von 1886/88 auf 44 000 M. in dem gegenwärtigen Etat und unter Hinzurechnung des Staatszuschusses für die Museen, auf 56 000 M. gestiegen ist, was um so mehr zu billigen sein dürfte, als die vermehrte Berücksichtigung der idealen Zwecke unserer Verwaltung im Vergleich zur Pflege der materiellen Interessen in weiten Kreisen unserer Provinz als eine unabweisbare Nothwendigkeit erkannt worden ist. In dem Etat zu Nr. 21 finden Sie unter Nr. 1 der Einnahme den Zuschuß aus Provinzialmitteln, welcher eine Höhe von 28 000 M. im Ganzen erreicht, also gegen den bisherigen Etat eine Erhöhung um 9000 M. erfahren hat. Dementsprechend sehen Sie in den Ausgaben zu Position Nr. 1 für die unter den Einnahmen bereits bezeichneten Zwecke dieselbe Mehrsumme von 9000 M., während die beiden anderen Positionen zur Verbesserung der Gehälter der Archivbeamten und zur Subvention der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde unverändert geblieben sind. Zu Etat 22 der Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier hätte ich nur das eine zu bemerken, daß der Staatszuschuß von 12 000 M. bei Titel II unverändert derselbe ist, wie in der vorigen Statsperiode, daß dagegen der Provinzialzuschuß eine Erhöhung von 14 000 M. auf 16 000 M. erfahren hat. In den Ausgaben ist zu erwähnen die Aufwanderhöhung bei dem Gehalt des Professors Klein, des Museumsdirektors zu Bonn, welches von 3000 M. auf 4200 M. erhöht worden ist und zwar, wie aus den Erläuterungen zu entnehmen ist, weil Herr Direktor Klein bereits 5 Jahre in seiner Stellung ist und aus anderweitiger Stellung, namentlich für die Professur, kein Gehalt bezieht. Im Uebrigen sind die Positionen der Ausgaben dieses Stats so klar und so gut erläutert, und sie haben auch eine so geringe Zahlenbedeutung, daß ich kaum noch Anlaß nehmen möchte, Ihnen darüber weiter zu referiren.

Nach meinem Dafürhalten liegen überhaupt die Verhältnisse dieser beiden Stats so einfach, daß es einer weiteren Berathung in der Commission wohl kaum bedürfen würde. Ich stelle aber anheim, in dieser Beziehung das Ihnen geeignet Erscheinende zu befinden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne die Diskussion über die beiden Stats Nr. 50 und 51. Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe dieselbe und nehme an, daß das hohe Haus den Etat hier im Plenum berathen will, wenn kein Widerspruch erfolgt. Ich constatire, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre den Etat für en bloc genehmigt.

Wir kommen nummehr zu Nr. 52, Spezialetat über die Einnahmen und Ausgaben für gewerbliche Zwecke. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Lueg. Ich würde denselben bitten, das Referat zu übernehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Lueg: Meine Herren! Es handelt sich hier um den Ausgabeetat für gewerbliche Zwecke, der in Ausgabe und Einnahme mit 38 000 M. abschließt. An sich für eine so gewerbereiche Provinz wie die Rheinprovinz, eine gewiß bescheidene Summe. Es liegen allerdings Anträge vor, für solche Zwecke eine größere Summe zur Disposition zu stellen, indessen waren die vorhandenen Mittel schon soweit in Anspruch genommen, daß diesen Anträgen nicht Folge gegeben werden konnte. Der Zuschuß erfolgte aus den Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds). Es ist unter Position I, Zuschuß aus Provinzialmitteln eine Summe von 38 000 M. in Aussicht genommen. Bezüglich der Ausgaben handelt es sich zunächst bei Nr. 1 um einen Zuschuß für die königliche Webereischule zu Crefeld zur Bewilligung von Stipendien an Angehörige der Rheinprovinz, es ist hierfür eine Summe von 9000 M. eingestellt. Die Bewilligung für diesen Zweck ist bereits früher und zwar vom 31. Rheinischen Provinziallandtage ausgesprochen worden. Bisher waren hierfür nur 6000 M. ausgeworfen. Von Seiten

Crefelds ist eine Erhöhung des Zuschusses auf 15 000 M. beantragt worden, indessen seitens des Provinzialauschusses wird Ihnen vorgeschlagen, nur eine Summe von 9000 M. für diesen Zweck in Ausgabe zu stellen. Die fernere Position ist Zuschuß für die Fachschule der Kleineisen- und Stahlindustrie zu Remscheid. Hierfür ist eine Summe von 5000 M. angesetzt. Für die Fachschule der Kleineisen- und Stahlindustrie in Remscheid war vom 32. Rheinischen Provinziallandtage der Zuschuß auf jährlich 10 000 M. erhöht worden, unter der Bedingung, daß der Staat seinen Zuschuß von 9000 M. auf 25 000 M. erhöhe und die von der königlichen Staatsregierung beabsichtigte Erweiterung der Schule ausgeführt bezw. die Erweiterung der Gebäude nach den Anforderungen des Herrn Handelsministers von der Stadt Remscheid übernommen werde. Da diese Bedingung bisher nicht erfüllt wurde, kann auch die Erhöhung des Zuschusses bis dahin nicht in Aussicht genommen werden; es muß daher in diesem Falle bei der Summe von 5000 M. sein Bewenden haben.

Nr. 3 ist Zuschuß für die Korbflechttschule in Heinsberg mit 2000 M. Auch dieser Zuschuß ist von dem früheren Landtage in der gleichen Höhe bewilligt worden. Der Provinzialauschuß schlägt Ihnen vor, dieselbe Summe für diesen Statsposten wieder zu bewilligen. Position 4, Zuschuß für die Hütten- und Maschinen- und Schmiedeschule zu Bochum 3500 M. Es handelt sich hier um eine neue Ausgabe-Position. Die Hütten- und Maschinen- und Schmiedeschule zu Bochum ist vor einigen Jahren unter Theilnahme der Rheinisch-Westfälischen Eisenindustriellen gegründet worden. Die Schule hat den Zweck, Meister und Arbeiter für das Maschinenfach, für das Hüttenfach, Schreinermeister, Schmiedemeister u. s. w. auszubilden. Die Schule stellt zur Bedingung, daß nur solche Schüler aufgenommen werden, die bereits eine vierjährige praktische Thätigkeit aufzuweisen vermögen und im Besitze der gewöhnlichen Elementarkenntnisse sich befinden. Es ist keineswegs die Absicht der Schule, hochgebildete Leute zu liefern. Denn daran ist ja z. B. wohl kein Mangel, während umgekehrt, wie die Herren, welche mit den Verhältnissen einigermaßen bekannt sind, wissen, es an tüchtigen Meistern fehlt, weil für die Ausbildung solcher Personen bisher nicht genügend gesorgt ist. Die Stadt Bochum, die früher eine Gewerbeschule hatte, welche aber aus verschiedenen Gründen, namentlich aber, weil die Schülerzahl wesentlich abnahm, einging, stellte diese Gewerbeschule zu genanntem Zwecke, Bildung einer Hütten- und Maschinen- und Schmiedeschule, zur Disposition. Die Königl. Staatsregierung erklärte sich bereit, die Schule mit einem jährlichen Zuschusse von 14 000 M. auf die Dauer von 12 Jahren zu subventioniren, während die Stadt Bochum es übernahm, den alsdann verbleibenden Ausfall zu decken. Die Ausgaben sind aber erheblicher geworden; der Schuletat schließt mit einigen 30 000 M. in Ausgabe und Einnahme, und die Stadt Bochum, welche eigentlich nur ein sehr mäßiges Interesse an dieser Schule hat, suchte dieses Deficit auf alle mögliche Weise zu vermindern. Von den augenblicklich vorhandenen 76 Schülern wohnen in Bochum nur 30, während 46 Schüler abends nach Hause fahren und morgens wieder zurückkehren, so daß also die Stadt Bochum aus dem Unterhalt der Schüler einen erheblichen Nutzen nicht ziehen kann. Außerdem erhebt die Hütten- und Maschinen- und Schmiedeschule nur ein Schulgeld von 10 M. pro Halbjahr, so daß auch nach dieser Richtung ein Ausgleich für die Ausgaben absolut nicht vorhanden ist. Die Stadt Bochum ist deshalb auch an den Provinziallandtag der Provinz Westfalen mit dem Antrage herangetreten, eine bestimmte Summe zur Subvention dieser Schule zu geben, und der Provinziallandtag von Westfalen hat auch eine Summe von 3500 M. jährlich bewilligt. Sowohl das Kuratorium der Schule, wie die Stadt Bochum haben nun auch Veranlassung genommen, die gleiche Bitte an den Rheinischen Provinziallandtag zu richten, weil die Schule für die Rheinisch-Westfälische Industrie geschaffen ist, und thatsächlich auch Schüler aus Rheinland und Westfalen die Schule besuchen, und weiter

das Kuratorium so zusammengesetzt ist, daß vier Mitglieder desselben in der Rheinprovinz und vier in Westfalen wohnen; es ist also die Parität nach jeder Richtung hin gewahrt worden. Die Industrie hat die Schule insofern subventionirt, als sie einen bestimmten jährlichen Beitrag gesammelt hat, um den Schülern Stipendien zuzubilligen, und zwar hat sich die betreffende Industrie des Bezirkes Rheinland-Westfalen verpflichtet, für die Dauer von 8 Jahren einen jährlichen Zuschuß von 8000—9000 M. an Stipendien zu zahlen, die natürlich auch eingegangen sind, so daß eine größere Anzahl der die Schule besuchenden Schüler Stipendien erhalten. Ich glaube, es ist eine gewisse Ehrenpflicht, nachdem die Provinz Westfalen beigetragen ist und die Mitglieder der betreffenden Industrie in der Rheinprovinz die gleichen Vortheile genießen, daß wir dem Beispiele der Provinz Westfalen folgen, und aus diesen Erwägungsgründen hat auch der Provinzialauschuß einstimmig beschlossen, diese Hütten Schule, wie Ihnen vorgeschlagen, mit 3500 M. zu subventioniren. Es wird dann in Position V als Zuschuß für den Centralgewerbeverein für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke zu Düsseldorf ein Zuschuß von 12 500 M. verlangt.

Meine Herren! Auch dieser Zuschuß beruht auf einem früheren Beschluß des Provinziallandtages. Dieselbe Position hat auch in früheren Stats Aufnahme gefunden und unsere Bitte geht dahin, diese Position auch ferner und für die vorliegende Statsperiode bestehen zu lassen, da über die Zweckmäßigkeit dieser Ausgabe Sie ja wohl alle unterrichtet sind. Es ist ja in den weitesten Kreisen bekannt, wie segensreich dieser Centralgewerbeverein für Handwerk und Industrie gewirkt hat und fortwährend noch wirkt. Es kommt dann endlich noch eine Position 6, in welcher eine Pauschsumme von 6000 M. zur Hebung und Förderung der gewerblichen Thätigkeit in der Provinz auf Beschluß des Provinzialauschusses ausgeworfen ist. Es handelt sich in diesem Falle darum, die Hausindustrie zu unterstützen und sonstige Anforderungen, die im Laufe des Jahres sich geltend machen, wenigstens in gewissem Maße zu erfüllen. Daher wird es auch wünschenswerth sein, daß diese Position bewilligt wird. Damit würden die Ausgaben mit 38 000 M. nachgewiesen sein, um deren Bewilligung ich Sie ersuche und gleichzeitig dabei die Hoffnung ausspreche, daß Sie die Bewilligung, da die Sache an sich so klar ist, sofort hier aussprechen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle diesen Stat zur Diskussion. Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich meine mich zu erinnern, daß der erste Zuschuß für die königliche Webereischule zu Crefeld an die Bedingung geknüpft war, daß der Staat die gleiche Summe bewillige. Wenn das richtig ist, so wollte ich mir die Anfrage erlauben, ob im Provinzialauschuß erwogen worden ist, ob nicht gegenwärtig die Erhöhung des Zuschusses auch an die gleiche Bedingung geknüpft werden soll.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Landesrath Fritzen hat das Wort.

Landesrath Fritzen: Meine Herren! Der Staatszuschuß für Crefeld beträgt 28 000 M., ist also bedeutend höher als der Provinzialzuschuß.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Wünscht noch jemand das Wort? Der Herr Abgeordnete Hardt hat das Wort.

Abgeordneter Hardt: Meine Herren! In wenigen Tagen wird sich das hohe Haus mit der Petition der Gemeinde Breyell beschäftigen müssen. Es könnten dafür vielleicht die 6000 M. genommen werden. Es ist ein rein gewerblicher Zweck, welchen die Gemeinde Breyell verfolgt, und darum die Unterstützung aus diesem Fonds wohl angemessen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Herr Landesrath Fritzen hat das Wort.

Landesrath Freylen: Sollte der Provinziallandtag für die Gemüsebauschule zu Breyell eine bestimmte Summe bewilligen, so würde dieselbe doch aus dem landwirthschaftlichen Fonds zu entnehmen sein. Aber es könnte bei der event. Beschlussfassung über diese Bewilligung zugleich bestimmt werden, aus welchem Fonds dieser Betrag genommen werden soll. Ich glaube nicht, daß es zweckmäßig wäre, diesen Betrag von 6000 M. noch um den Betrag von 3000 M. zu verkürzen. Sollte der Provinziallandtag für die Gemüsebauschule irgend eine Summe zur Disposition stellen, so müßte diese aus einem anderen Fonds, event. aus dem landwirthschaftlichen, genommen werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich habe keinen Antrag gehört, daß dieser Etat in eine Commission gehen soll. Wünscht Jemand das Wort? Da sich Niemand zum Worte meldet, so schließe ich die Diskussion und nehme an, wenn kein Widerspruch erfolgt, daß Sie damit einverstanden sind, daß auch dieser Etat en bloc hier genehmigt wird. Es erfolgt kein Widerspruch, ich constatiere dies und erkläre hiermit den Etat für angenommen.

Meine Herren! Wir würden nunmehr zu Nr. 8 übergehen, Ausgabeetat der Landesbank der Rheinprovinz. Herr Abgeordneter Diege ist Berichterstatter des Provinzialausschusses. Ich ersuche ihn das Referat zu übernehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Diege: Meine Herren! Sie finden den Ausgabeetat der Landesbank in Anlage 4 zum Hauptetat. Der vorliegende Etat schließt mit 75 900 M. ab, während der jetzt laufende mit 77 790 M. abschloß, der jetzige Etat also um 1890 M. niedriger ist. Dieser Minderbetrag bildet sich wie folgt. Der zu unserm großen Bedauern ausscheidende Direktor bezog ein Gehalt von 11 000 M., während für den neu zu wählenden Direktor 9000 M. vorgesehen sind; es ergibt sich also für diesen Gehaltsposten allein eine Differenz von 2000 M. Sodann bezog der verstorbene Rentmeister ein Gehalt von 5000 M., während jetzt das Normalgehalt mit 4000 M. eingetreten ist, was eine weitere Ersparniß von 1000 M. ausmacht. Augenblicklich ist auch noch ein Controleur angestellt; da aber vorgesehen ist, daß der jetzige Controleur die obengenannte Rentmeisterstelle einnehme, so werden dadurch im laufenden Jahre fernere 3860 M. erspart. Außerdem sind für Assistenten 50 M. weniger angenommen. Diesen Minderbeträgen steht gegenüber eine Mehrforderung von 4500 M. für einen zweiten Landesbankrath. Diese zweite Landesbankrathstelle ist deshalb in Aussicht genommen, weil die stets zunehmenden Geschäfte der Landesbank eine zweite Arbeitskraft an dieser Stelle absolut erforderlich machen. Dann ist durch die regelmäßige Erhöhung der Normalgehälter ein weiterer Betrag von 470 M. in Anspruch genommen und für Aufwand 50 M. mehr, zusammen also 5050 M.

Es bleibt demnach ein Minderbetrag von 1890 M., wie ich bereits Eingangs gesagt habe. Ich weiß nicht, meine Herren, ob Sie verlangen, daß ich die einzelnen Positionen verlese. Andere Bemerkungen habe ich zu diesem Ausgabeetat nicht zu machen. Wünschen Sie die Verlesung nicht? (Stimmen: Nein.) Ich danke Ihnen verbindlich dafür.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne über diesen Etat die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Tenge hat das Wort.

Abgeordneter Tenge: Meine Herren! Ich möchte bei diesem Etat einen Punkt zur Sprache bringen, der für viele Kreise von lebhaftem Interesse ist. Es hat der 31. Landtag in Betreff der Verwendung der sogenannten Kreisrente, bezw. der angesammelten Bestände der letzteren nach den Anträgen des I. Ausschusses einstimmig beschlossen:

aus den angesammelten Beträgen der in Gemäßheit des §. 26 des Gesetzes vom 30. April 1875 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände der Rhein-

provinz an die Kreise zu zahlenden Rente von 333 411 M. jährlich, sowie dem überwiesenen Kapitalbestande nebst Zinsen dem Stammfonds der Provinzialhülfskasse eine Summe von 1 126 399 M. 53 Pf. mit der Maßgabe zu überweisen, u. A. den Landkreisen zu der bevorstehenden Einführung der neuen Kreisordnung Beihilfen durch Bewilligung von Darlehen unter möglichst günstigen Bedingungen bis zur Gesamthöhe von 2 000 000 M. zu gewähren.

Auf Grund dieses Beschlusses ist auch zu dem damaligen Etat über die Verwendung des Zinsgewinnes der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse die Bemerkung extra gemacht, daß der 31. Provinziallandtag in der Plenarsitzung am 9. Dezember 1885 beschloßen habe, den Landkreisen zu der bevorstehenden Einführung der neuen Kreisordnung Beihilfen unter möglichst günstigen Bedingungen bis zur Gesamthöhe von 2 000 000 M. zu gewähren. Bezüglich der Bestimmung über die Deckung der durch Ausführung dieses Beschlusses bevorstehenden Einnahmeausfälle wurde entsprechender Vorbehalt gemacht.

Meine Herren! Dieser Beschluß liegt vor, aber es fehlt die Ausführung desselben, nämlich die Bestimmung, unter welchen möglichst günstigen Bedingungen den Kreisen die Darlehen gewährt werden sollen. Ich verstehe unter möglichst günstigen Bedingungen solche, aus welchen thatsächlich eine große Erleichterung für die Kreise resultirt, daß also die Darlehen nicht etwa zu dem Zinssatze von vielleicht 4% gegeben werden — diese kann die Landesbank schon jetzt gewähren —, sondern es ist die Meinung verbreitet und es ist auch schriftlich mitgetheilt, daß die Darlehen eventuell zu dem Zinssatze von 2% gewährt werden sollen. In vielen Kreisen ist jetzt die Nothwendigkeit hervorgetreten, wegen der Einführung der Kreisordnung für den Kreisauschuß Gebäude herzustellen, und es ist in vielen Kreisen darauf gerechnet, daß diese Darlehen zu einem günstigen Zinssatze gegeben werden. Es sind einzelne Stats, wie ich gehört habe, danach aufge stellt worden, und es würde an der Zeit sein, jetzt zu beschließen, worin die Bedingungen bestehen sollen, unter welchen die Kreise die Darlehen zu günstigem Zinssatze bekommen sollen. Ich möchte mir die Anfrage erlauben, ob bei der Provinzialverwaltung die Absicht besteht, eine bezügliche Vorlage über die Verwendung dieses Fonds zu machen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Meine Herren! Es handelt sich hier um eine alte Seeschlange, die wiederum auf der Bildfläche erscheint, und glaube ich, daß es zweckmäßig sein würde, wenn die Sache nun endlich einmal erledigt wird und zwar erledigt wird in einer Art, welche allen Verhältnissen möglichst gerecht wird. Zu diesem Zwecke gestatten Sie mir, meine Herren, Ihnen zunächst noch einmal vorzuführen, wie die Frage entstanden ist, wie sie liegt und dann zuletzt Abhilfe in Vorschlag zu bringen. Sie finden in dem Hauptetat die Summe, welche der Herr Abgeordnete Tenge soeben verlesen hat, von 333 411 M. in Einnahme aufgeführt und ebenso in Ausgabe als an die Landkreise jährlich abzuführen für die neue Kreisordnung. Das ist in diesem Jahre zum ersten Male vorgekommen, weil eben jetzt die neue Organisation in Kraft getreten ist. Meine Herren! Durch das Dotationsgesetz vom Jahre 1873 ist bestimmt worden, daß die Rheinprovinz diese Summe jährlich für die Durchführung der Kreisordnung bekommt. Das Ausführungsgesetz zum Dotationsgesetz ist vom Jahre 1875. Damals hatte der Staat bereits dreimal die Summe im Staatsbudget in Ausgabe gestellt, aber nicht an die Provinz abgeführt, sondern seinerseits verwaltet. Durch das Ausführungsgesetz zum Dotationsgesetz vom Jahre 1875 hat der Staat die Verpflichtung übernommen, der Rheinprovinz nunmehr jedes Jahr

diese Summen zu zahlen und hat dies auch für die drei bereits verfloßenen Jahre auf einmal nachgeholt und 1000 000 M. und etwas mehr baar entrichtet. Nun steht durch das Dotationsgesetz fest, daß nach Einführung der Kreisordnung diese Summe nur für die Landkreise bestimmt ist, und daraus hat sich die allgemeine Idee entwickelt, daß auch die in den vorhergehenden Jahren bezahlten Summen gleichfalls nur für die Landkreise bestimmt seien. Die einschlägliche Bestimmung im Dotationsgesetz lautet aber etwas anders; sie sagt nämlich, diese Summen werden den Provinzialverbänden überwiesen, um dieselben bis zum Erlaß weiterer gesetzlicher Bestimmungen über deren Verwendung zinsbar zu belegen oder zu den in dem Paragraphen angegebenen Zwecken — das sind so ziemlich die sämtlichen Zwecke unserer Verwaltung — zu verwenden. Also, meine Herren, es ist vorgesehen, daß weitere gesetzliche Bestimmungen ergehen würden oder ergehen könnten, und man glaubte, es würden gesetzliche Bestimmungen seiner Zeit ergehen, um diese Summe weiter zu verwenden, vorläufig aber konnte man sie entweder zinstragend belegen oder zu den angegebenen Zwecken verwenden. Der frühere ständische Landtag hatte immer die Hoffnung und die Idee, daß später eine gesetzliche Bestimmung ergehen würde, welche diese Summe wirklich den Landkreisen überweisen würde, und hat dieselbe zu diesem Zwecke nicht etwa verwendet, sondern zinstragend belegt; so ist es gekommen, daß sich allmählich ein Fonds von 5 000 000 M. angesammelt hatte. Nun war ein paar Jahre Stillstand in der Einführung der neuen Kreis- und Provinzialordnung, und der Fall wurde zuerst akut, als die neue Kreis- und Provinzialordnung in der Provinz Hannover eingeführt werden sollte. Die Kreis- und Provinzialordnung für Hannover, meine Herren, wurde zuerst dem Herrenhause vorgelegt und dort in einer Commission recht gründlich berathen. Ich hatte die Ehre, Mitglied der Commission zu sein. Es stand in der Kreisordnung für Hannover, daß die Rente, welche der Staat gewährte, nunmehr an die Kreise abgeführt werden sollte. Ich machte darauf aufmerksam, da sei wohl eine Lücke, denn es sei nicht von den angesammelten Beständen gesprochen, über die müsse doch auch eine weitere gesetzliche Bestimmung getroffen werden, wie ich das aus dem §. 26 folgern zu sollen glaubte. Da hieß es mit ein bischen Verlegenheit: Diese Bestimmung ist nicht nöthig, es ist kein Geld da, es sind keine Bestände vorhanden. Die Sache war mir aber nun doch zu komisch, ich erkundigte mich und brachte Folgendes heraus. Ehe nämlich eine neue Kreis- und Provinzialordnung in einer Provinz eingeführt wird, haben immer vorher vertrauliche Besprechungen stattgefunden, so auch in Hannover; da hatte nun in dem ersten vorgelegten Entwurf gestanden, daß die Staatsregierung gesagt hatte: Ihr habt da 3 000 000 M. bereits angesammelt, Ihr habt dadurch dokumentirt, daß Ihr das Geld nicht gebraucht habt, und deshalb werden wir von jetzt ab die jährlich zu zahlenden Renten um die Zinsen des Kapitals kürzen. Wie die Hannoveraner davon Wind bekommen haben, da haben sie den gesammten Fonds sofort aufgebraucht und damit fiel das Projekt der Staatsregierung. Es ist rühmend anzuerkennen, daß der damalige Minister des Innern, Herr von Buttamer, mir dies sehr freundlich und liebenswürdig mittheilte und sagte: Ich weiß, daß bei Ihnen sogar 5 Millionen angesammelt sind, und wenn die neue Kreisordnung an die Rheinprovinz kommt, dann werden wir einfach die Rechnung machen: 5 000 000 M. bringen zu 4% 200 000 M. ein, dies Einkommen wird in die Gesetzesvorlage hineingezogen, sodaß in Zukunft statt 333 411 M. nur noch 133 411 M. vom Staate gezahlt werden. Das schien mir höchst bedenklich, ich nahm keinen Anstand, das sofort im Provinzial-Verwaltungsrath hier zur Sprache zu bringen; man war allgemein einig, daß es nun zweckmäßig sein würde, auch hier bei uns schleunigst den Fonds zu verwenden, damit nachher die Staatsregierung das Nachsehen hätte. Meine Herren! Wie gefährlich die Situation war, hat sich kurz nachher beim Polizeistrafgelderfonds gezeigt, wo

der Staat ohne weiteres der Rheinprovinz jährlich 150 000 M. weggenommen hat. Wie ist das zu Stande gekommen? — Viele Hunde sind des Hasen Tod. Wenn 11 Provinzen auf eine losgelassen werden, dann sind die 11 immer sehr geneigt, etwas für sich zu nehmen, und die eine kommt dabei zu kurz. Ich will damit weder sagen, daß die andern Provinzen Hunde und wir Hasen sind, ich habe nur das Beispiel angeführt. Sehr bedenklich war also die Sache, wir haben uns gefragt, wie verwenden wir die 5 Millionen zum Nutzen der Provinz, damit sie uns nicht vom Staate abgekniipft werden.

Man hatte also geglaubt, daß die 5 Millionen moralisch nur den Landkreisen gehören, hatte es wenigstens gehofft, rechtlich aber lag die Sache so, daß sie zu den im Dotationsgesetz angegebenen Zwecken verwendet werden konnten, also zum Vortheil der gesammten Steuerzahler der Provinz incl. der erimirten Städte, und da hat man dem schließlich im Provinzial-Verwaltungsrath die Idee gehabt, die Sache ex aequo et bono so zu machen, daß man die Hälfte des Fonds zu Zwecken verwendete, die vorzugsweise oder ausschließlich den Landkreisen zu gute kommen, und die andere Hälfte für solche Zwecke, welche der Gesamtheit der Provinz zu gute kommen; man schlug also vor 2 1/2 Millionen Mark zur Tilgung der Irrenanstalts-Vauschuld zu verwenden, wodurch sich die gesammte Umlage wesentlich vermindert hat, das kommt sämmtlichen Steuerzahlern der Provinz zu gute; von den andern 2 1/2 Millionen wollte man dem Stammfonds der Landesbank ca. 1 1/4 Millionen zuführen, welche im großen Ganzen und vorzugsweise ländliche Darlehen giebt, und 1 300 000 M. dem Meliorationsfonds, welcher nur landwirthschaftlichen Zwecken dient. Das waren die Vorschläge, mit denen damals der Provinzial-Verwaltungsrath vor den hohen Landtag trat. Wir hatten das Gefühl, die Sache gut überlegt zu haben und wirklich etwas nach jeder Richtung hin Billiges und Befriedigendes vorzulegen. Wir hatten aber die Rechnung ohne den Wirth gemacht und der Wirth war mein verehrter Freund Rautenstrauch; der hat sich hier damals für die ländlichen Kreise entschieden ins Zeug gelegt und gemeint, daß mit unserer Vertheilung für das Land nicht genug geschehe. Es hat eine lange Diskussion gegeben, es haben Verhandlungen stattgefunden, und schließlich ist der Beschluß zu Stande gekommen, den der Herr Tenge vorhin verlesen hat, daß also 2 000 000 M. den Landkreisen zum Zwecke der Durchführung der Kreisordnung zu möglichst günstigen Bedingungen als Darlehen gegeben werden sollten. Meine Herren! Dieser Beschluß ist eigentlich ein sehr unbestimmter, denn unter möglichst günstigen Bedingungen hat sich eben Jeder etwas anderes gedacht, deshalb wurde er auch damals ganz leicht angenommen. Als die Sache nun bei dem Etat der Landesbank wieder zur Sprache kam, trat der Landesbankdirektor auf und sagte: Wenn ich 3 000 000 M. Stammfonds habe und dieselben 4% Zinsen aufbringen sollen — Sie finden im Hauptetat 120 000 M. jährliche Zinsen — und nachher der Landtag davon 2 000 000 M. zu billigeren Zinsen ausleiht, so würde bei der Landesbank ein Defizit entstehen, was durch nichts gedeckt wäre. Deshalb ist nun ein zweiter Beschluß zu Stande gekommen, daß die 120 000 M. an die Hauptkasse nur abgeführt werden sollen, insoweit nicht durch billigere Zinsen eine Verkürzung eintreten muß. Kurz und gut, meine Herren, Sie stehen nun in dem circulus vitiosus, in. Einahme stehen jetzt 120 000 M. Zinsen und 2 960 000 M. Umlage. Wenn Sie nunmehr den Kreisen Darlehen geben wollen zu einem Zinsfuß, der unter 4% also weniger beträgt als wie an die Landesbank abgeführt wird, so stehen in der Einahme nicht mehr 120 000 M. sondern 60 000 oder 80 000 M., je nach dem Zinsfuß, den Sie sich gedacht haben, dann müßte die Umlage erhöht werden, denn wir können nicht einen Etat mit Defizit machen. Wenn Sie nun aber die Umlage erhöhen, die von der Gesamtheit der Provinz getragen wird, dann würde das vielleicht

eine starke Benachtheiligung der Städte sein, die zu der Umlage mit beitragen müssen, während sie von den dem Lande gewährten Vortheilen gar nichts haben.

Meine Herren! So lag die Sache, als in diesem Frühjahr die neue Kreis- und Provinzialordnung zur Einführung kommen sollte; der Beschluß war einmal da, und da hat sich auch der Provinzialverwaltungsrath mit der Sache beschäftigt und ist der Frage näher getreten: Wie sollen die zu Darlehen bestimmten 2 000 000 M. vertheilt werden? Ist das so zu verstehen, daß die Kreise, welche zuerst kommen und sagen: ich brauche ein Darlehen, gib mir einmal 50 000, 80 000, 100 000 M., dieses Geld erhalten, und den anderen, welche schwerer von Entschluß sind, würde man kühllichelnd sagen müssen, es ist nichts mehr vorhanden, oder wollte man dazu übergehen, die 2 000 000 M. auf 60 und so und so viel Landkreise zu repartiren und jedem Landkreise mittheilen, du hast nach dem Vertheilungsmaßstab hier so und so viel zu bekommen, ja, meine Herren, dann würden die einzelnen Landkreise, die gar nicht an's Bauen denken, angeleitet werden, Ausgaben zu machen, und zu Schulden verführt werden. Damals hat man die Berechnung gemacht und da ist ermittelt worden, daß, wenn man den Flächeninhalt und die Bevölkerungsziffer zu Grunde legte, um 2 000 000 M. auf sämtliche Landkreise zu vertheilen, man von 10 000 M. bei Meisenheim bis 60 000 M. bei Trier kommen würde. Im Durchschnitt bewegte es sich um 30 000 M. per Kreis. Ja, meine Herren, 30 000 M., ob die ein Kreis zu 4% oder billiger hat, macht einmal sehr wenig aus; denn 30 000 M. ist doch eine sehr geringe Summe, und deshalb hat sich der Provinzialverwaltungsrath veranlaßt gesehen, keine Vorlage hier zu machen, sondern zu warten, bis eine Anregung aus dem Hause herauskäme. Diese Anregung ist nun heute gekommen und müssen wir nunmehr schlüssig werden.

Meine Herren! Bisher ist man so verfahren. Der Zinsfuß, zu dem die Landesbank den Kreisen und Korporationen Darlehen giebt, ist allgemein $4\frac{1}{4}\%$. Man hat allen denen, die bei ihr angefragt haben, zu 4% in dem letzten Jahre gegeben, um es möglichst günstig zu machen, weil sich das vollständig innerhalb des Rahmens hält. Nun sagen die Herren, das ist nicht ausreichend. Es wird sich also fragen, ob die Herren andere Vorschläge machen können. Es ist sehr leicht, das Geld zu vergeben. Wie aber der Ausfall zu decken wäre, das ist das Schwierige. Bisher habe ich als Vorsitzender des Ausschusses und als Vorsitzender des Kuratoriums gesprochen, ich möchte mir nun jetzt erlauben, noch einige Worte als Abgeordneter hinzuzufügen. Ich selbst vertrete einen Landkreis, und einen Kreis, der auch mit dem Bauprojekte eines Kreishauses umgeht. Ich bin also bei der Frage mit interessiert und trage ihr ein volles Herz entgegen. Zunächst, meine Herren, halte ich es an den Beschlüssen von damals absolut unrichtig, daß man eine Beschränkung auf eine Summe von 2 000 000 M. fixirt, schon aus dem Grunde, weil es dann eine Art Vertheilung werden müßte.

Ich würde also Ihnen als Abgeordneter vorschlagen, diese Beschränkung aufzuheben und jedem Kreise, der sich zur Durchführung der Kreisordnung um ein Darlehen bewirbt, dieses Darlehen in jeder beliebigen Höhe zu geben. Sodann was den Zinsfuß betrifft, da erlaube ich mir Ihnen vorzuschlagen — ich hoffe, daß meine Herren Kollegen im Ausschuß und im Kuratorium mich nicht nachher steinigen werden, ich mache den Vorschlag ganz aus mir selbst — $3\frac{1}{2}\%$ zu fixiren, weil das derjenige Zinsfuß ist, zu welchem sich die Landesbank selbst das Geld verschaffen kann. Die Landesbank hat ja $3\frac{1}{2}\%$ Rheinprovinzobligationen in ungezählter Fülle zur Verfügung. Der Kreis, der sich nun gemeldet, mag er 80 000 oder 120 000 M. für sein Kreishaus nöthig haben, dem soll das Darlehen in unverkürzter Summe zu $3\frac{1}{2}\%$ gegeben werden. Die Landesbank erleidet ja keinen Schaden, es entgeht ihr nur ein Profit und sie verwaltet

gewissermaßen das Geld umsonst. Ein einziger Vorbehalt, den ich machen möchte, um die Landesbank nicht in eine schwierige Stellung zu bringen, würde der sein, daß es dem Beschlusse des Kuratoriums vorbehalten bleibt, ob er das Darlehen in baarem Geld oder in $3\frac{1}{2}\%$ igen Obligationen zum Nennwerthe geben will. So lange die Obligationen, wie heute, etwas über paristehen, wird man den kleinen Profit für die Deckung der Kosten und sonstigen Unbequemlichkeiten seitens der Landesbank einheimfen, und den Kreisen baares Geld zur Verfügung stellen, wenn aber, was Gott verhüten möge, durch unvorhergesehene Ereignisse eine große Baiße einträte, würde die Landesbank zur Beschaffung der Gelder in die Lage kommen können, Verlust zu erleiden, und in diesem Falle würde sie den Kreisen in Natur $3\frac{1}{2}\%$ Papier geben. Es ist dann jedem Darlehnsnehmer anheimgegeben, wenn der Kurs ungünstig ist, das Darlehen nicht zu nehmen, sondern etwas zu warten event. die Papiere bei sich aufzuheben, bis der günstige Moment zur Verfilberung gekommen ist. Ich glaube, meine Herren, einen praktischen Vorschlag gemacht zu haben, wodurch diese Seeschlange, wie ich vorhin gesagt habe, endlich beseitigt wird. Es liegt darin ein doppelter Vortheil: 1. wird nicht die kleine Summe von 2 000 000 M. auf alle Kreise vertheilt, sondern den Kreisen kann in jeder Höhe das Darlehen gegeben werden, denn wir erschrecken vor keiner Summe, und 2. wird das Geld zu $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen, das heißt so wie es der Landesbank selbst kostet, gegeben. Besser wüßte ich die Frage nicht zu ordnen und unterbreite meine Vorschläge Ihrer wohlwollenden Prüfung.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Wallenborn hat das Wort.

Abgeordneter Wallenborn: Meine Herren! Ich möchte mir die Frage erlauben, ob ich recht verstanden habe, daß auch diejenigen Kreise, welche heute bereits nach der Kreisordnung sich eingerichtet und schon Kreishäuser mit verhältnißmäßigen Opfern gebaut und diese Summen bei der Landesbank zum hohen Zinsfuße geliehen haben, in die Summe hineingezogen werden sollen.

(Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Selbstverständlich.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Krawinkel hat das Wort.

Abgeordneter Krawinkel: Meine Herren! Die Ausführungen des Herrn Freiherrn von Solemacher sind unzweifelhaft außerordentlich klar und klärend gewesen, und ich begrüße besonders die Vorstellung, daß die Kreise demnächst das Geld etwas billiger erhalten können. Man wird sich hoffentlich nicht gerade auf die Kreise beschränken, welche zur Ausführung der Kreisordnung Einrichtungen vorzunehmen haben, sondern es ist zweifellos — nachdem der Herr Vorredner die Frage bereits aufgeworfen hat, die von ihm auch beantwortet ist — daß man auch dazu übergehen wird, den Wünschen der Kreise Rechnung zu tragen, die auf andere dringlichere Bedürfnisse gerichtet sind, als hier und da für die Errichtung von Kreishäusern geäußert werden. In dem Kreise, den ich zu vertreten die Ehre habe, ist z. B. ein derartiger Fall, und bedürfen wir, wenn wir auch die Räumlichkeiten für den Kreistag und den Kreisauschuß nöthig haben, doch andere Dinge viel dringender, speziell für die Meliorationen, wenn ich so sagen soll, um mich euphemistisch auszudrücken, und dann begrüße ich als eine überaus angenehme Aeußerung des Herrn Vorsitzenden des Provinzialauschusses, wenn sie auch nur von dem Abgeordneten gefallen ist, daß die Kreise demnächst in die Lage versetzt werden dürften, größere Beträge bei der Landesbank zu $3\frac{1}{2}\%$ zu erhalten. Ich hoffe, daß nach dem, was bereits im Provinzialauschuß behandelt worden ist, daß diese Anregung genügen wird, um auch hier eine angenehmere Aussicht zu eröffnen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Zunächst möchte ich den Irrthum berichtigen, als wenn ich nur entfernt angedeutet hätte, daß $3\frac{1}{2}\%$ ige Darlehen zu anderen Zwecken als zur

Durchführung der Kreisordnung gegeben werden könnten. Sodann ist es selbstverständlich, daß die Darlehen amortisirt werden müssen und zwar zweckmäßig zu demselben Satze von 1%, wie auch die Anleihscheine der Rheinprovinz amortisirt werden. Ebenso möchte ich nochmals darauf hinweisen, daß ich ausdrücklich gesagt habe, daß ich den Vorschlag nur im eigenen Namen als Abgeordneter gemacht habe. Ich würde es am liebsten sehen, wenn ein Beschluß des Hauses dahin extrahirt würde, die Angelegenheit dem Provinzialauschuß zu überweisen, damit derselbe sie prüfe und darüber Bericht erstatte.

Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Als Ihr Referent über den Ausgabeetat der Landesbank möchte ich doch zunächst constatiren, daß diese ganze angeregte Interpellation des Herrn Abgeordneten Tenge auch nicht das geringste mit diesem Ausgabeetat der Landesbank zu thun hat. Nachdem aber der Herr Vorsitzende des Ausschusses auf die Angelegenheit eingegangen ist, um in einem lichtvollen Vortrage die Sache zu klären, wie sich der Herr Vorredner ausgedrückt hat, glaube ich doch, daß wir dem letzten Antrage stattgeben müssen, die Sache auf das gründlichste durch das Kuratorium der Landesbank und den Provinzialauschuß begutachten zu lassen, ehe wir hierüber einen Beschluß fassen können.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich glaube, daß hierüber allgemeiner Consensus herrscht. — Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Die Amortisationsfrage ist bereits durch Freiherrn von Solemacher erledigt worden. Ich persönlich stehe dem Vorschlage, den Herr Freiherr von Solemacher machte, auch im allgemeinen sympathisch gegenüber. Ich halte es für angebracht, daß der Zinsfuß etwa auf $3\frac{1}{2}\%$ bemessen wird. Aber eins ist bei seinen Ausführungen nicht unbedenklich gewesen, daß er nämlich die Summe aus den Mitteln der Landesbank, welche den Landkreisen zur Durchführung der Kreisordnung auf Verlangen vorgeliehen werden soll, in der Höhe gar nicht beschränken will. Das soll doch für unproduktive Ausgaben sein, denn ich kann mir Ausgaben zur Durchführung der Kreisordnung nicht anders denken, als wesentlich zum Bau von ständischen Gebäuden. Nun bin ich weit entfernt diese Einrichtung nicht für ganz zweckmäßig zu halten, wenn der Kreis auch sonst in der Lage ist, seinen sonstigen Ausgaben finanziell gerecht zu werden. Ich würde es aber nicht für richtig halten, wenn durch den billigen Zinsfuß und das Hergeben von Darlehen ohne Beschränkung die Kreise angeregt würden, ein Kreishaus zu bauen oder in einer Weise herzustellen, die über die Mittel des Kreises hinausgeht. Ich meine, wenigstens zunächst sollten wir an den 2 000 000 M. festhalten, und wenn wir weiter gehen müßten nur dann, wenn die Summe vom Landtag festgestellt, vom Kuratorium und dem Ausschusse vorgeprüft ist, sonst kommen wir vielleicht dahin, daß den einzelnen Kreisen, besonders den finanziell ungünstig gestellten, mehr Schaden durch unseren Beschluß als Nutzen zugefügt würde. Das ist es, was ich ausführen wollte. Im Uebrigen bin ich mit dem Herrn Referenten einverstanden, daß diese Angelegenheit wichtig genug ist, vor Beschlußfassung des Landtages von den bezeichneten Organen vorgeprüft zu werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Tenge hat das Wort.

Abgeordneter Tenge: Ich möchte mir eine Bemerkung erlauben in Bezug auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters. Es ist gesagt worden, dieser Antrag stände nicht in Verbindung mit dem Ausgabeetat der Landesbank. Ich habe mich nach Rücksprache mit einzelnen Herren entschlossen, gerade hier dies zur Sprache zu bringen, außerdem glaube ich aus den Worten des Herrn Freiherrn von Solemacher entnehmen zu können, daß der Etat der Landesbank durch die Anfrage sehr beeinflusst ist. Ich will jetzt einen Antrag nicht stellen, sondern möchte die Sache zuerst an den Provinzialauschuß verwiesen haben.

Abgeordneter Dieze: Ich möchte mir gestatten, die Worte zu wiederholen, welche ich vorhin gesagt habe, daß mit den Ausgaben des Stats der Landesbank die Interpellation des Herrn Tenge absolut in keine Verbindung zu bringen ist, wohl mit dem Einnahmeetat der Landesbank, darin gebe ich ihm Recht.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind, daß dieser Antrag, wie er in Folge der Interpellation des Herrn Freiherrn von Solemacher gestaltet worden ist, nunmehr an den Provinzialauschuß verwiesen wird. Der Herr Abgeordnete Kautenstrauch hat das Wort.

Abgeordneter Kautenstrauch: Ich möchte mir die Frage erlauben an Herrn Freiherrn von Solemacher, ob diejenigen Kreise, die bereits Darlehen auf die Kreisrente erhalten haben, unter denselben Bedingungen behandelt werden.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Das wird jedenfalls beschlossen werden müssen und zwar nach meinem Gefühl ganz unbedingt; denn diese Vorschüsse sind damals gerade in dieselbe Kategorie mit eingereiht worden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Da ich keinen Widerspruch sehe, ich constatire dieses, so verweise ich nunmehr diesen Antrag an den Provinzialauschuß. Sodann haben wir noch zu beschließen über den Ausgabeetat der Landesbank. Ist zum Ausgabeetat der Landesbank noch etwas zu bemerken, wünscht Jemand das Wort? Es ist dies nicht der Fall. Dann nehme ich an, daß Sie diesen Stat, wie er vorliegt, en bloc genehmigen, es erfolgt kein Widerspruch und erkläre ihn für en bloc genehmigt.

Meine Herren! Wir gehen nunmehr über zum Spezialetat des Provinzialauschusses und der Centralverwaltungsbehörde für die Statsjahre vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 und vom 1. April 1890 bis 31. März 1891. Der Bericht des Provinzialauschusses zum Spezialetat steht unter Nr. 5.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Ich möchte Ihnen zunächst einen kurzen Ueberblick über den neuen Stat vorlegen. Derselbe balancirt in den Einnahmen und Ausgaben mit 338 000 M. gegen 277 965 M. in der Statsperiode 1886/88. Er weist also eine Mehrverwendung nach von 41 135 M. Dieser Mehraufwand besteht:

Erstens in den Mehrkosten, welche für die Folge der Provinziallandtag erheischt. Der Provinziallandtag ist in dem früheren Stat zu einem Kostenaufwande von 25 000 M. eingestellt. Diese Position hat um 15 000 M. erhöht werden müssen, weil die Zahl der Mitglieder des Provinziallandtags bekanntlich von 75 auf 139 gewachsen ist, und deshalb mehr Diäten und Reisekosten zu zahlen sind.

Zweitens sind die Ausgaben für den Provinzialauschuß und den Provinzialrath von 14 000 M. auf 22 000 M., also um 8 000 M. erhöht worden. Diese Erhöhung hat ihren Grund darin, daß nach der neuen Provinzialordnung für die einzelnen Mitglieder des Provinzialauschusses Stellvertreter erwählt sind, welche im Falle der Behinderung des erwählten Mitgliedes einberufen werden müssen. Dies hat zur Folge, daß der Auschuß stets vollzählig ist, und daß stets für sämtliche Mitglieder Diäten und Reisekosten zur Verausgabung kommen, während früher für die fehlenden Mitglieder keine Stellvertreter einberufen wurden, und deshalb weniger Reisekosten und Diäten zu bezahlen waren. Sodann war als neuer Ausgabeposten aufzunehmen: die Diäten und Reisekosten für die Mitglieder des Provinzialrathes. Diese Kosten sind nach den gesetzlichen Bestimmungen der Provinzialordnung und des Landes-Verwaltungsgesetzes von der Provinz zu tragen.

Drittens ist in Folge der Pensionirung des Landesbaurathes Sachse bei den Pensionen eine Mehrausgabe von 4500 M. entstanden.

Diese Positionen ergeben zusammen 27500 M. Mehrkosten. Nach Abzug dieser 27500 M. bleiben noch 13635 M. übrig, welche den eigentlichen Mehrbedarf der Centralverwaltung bilden.

Dieser Mehrbedarf hat zum überwiegenden Theile seine Veranlassung darin, daß für die Straßenverwaltung ein technisches Bureau errichtet bezw. weiter ausgebildet worden ist. Dieses Bureau hat zur Aufgabe, die sämmtlichen Beläge der Provinzialstraßen-Verwaltung, über 300 000 Stück, technisch zu prüfen und zu revidiren, wofür weitere Arbeitskräfte erforderlich waren. Diese Arbeit kann in einer geordneten Verwaltung nicht entbehrt werden und können die Kosten dieser Einrichtung gegen die damit erzielten Vortheile nicht in Betracht kommen. Außer den Mehrkosten für das technische Bureau der Straßenverwaltung sind nur die Erhöhungen, die sich nach dem Normaletat, welcher im Jahre 1884 für die Provinzialbeamten aufgestellt worden ist, ergeben, als weitere Vermehrung der Verwaltungskosten der Centralstelle anzuführen. Die einzelnen Titel anlangend, so liegt der Etat Ihnen, meine Herren, gedruckt vor und ich darf wohl annehmen, daß, wenn zu den einzelnen Titeln, welche ich der Reihenfolge nach erwähnen werde, keine Bemerkungen erfolgen, die Position genehmigt wird, und ich alsdann in meinem Vortrage weiter gehen darf. Titel I der Einnahme ist der Erlös aus dem Verkauf der Verhandlungen des Provinziallandtages. Titel II ist der Beitrag der Provinzial-Feuer-Societät zur Bestreitung des Bureau- und des Kanzleiaufwands und der Ausgaben für die obere Leitung der Verwaltung. Dieser Beitrag ist um 6000 M. erhöht worden aus Gründen, welche in den Bemerkungen zum Etat abgedruckt worden sind. Titel III führt die Einnahmen aus den Kapitalbeständen des Polizeistrafgelderfonds und aus den aufkommenden Strafgeldern als Verwaltungs-kostenbeitrag auf, welcher nach Prozenten erhoben wird. Titel IV betrifft die Prozente der Einnahme der Pferde- und Rindviehversicherungsfonds. Titel V ist ein neuer Posten. Derselbe stellt mit 114 000 M. den natirlichen Antheil der Provinzialstraßenverwaltung zu den Kosten der Centralverwaltung dar. Aus welchen Beträgen diese 114 000 M. im Einzelnen bestehen, ist auf der Nebenseite bei den Bemerkungen angeführt. Ich möchte hier mit Bezug auf die gestrigen Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Pflug hervorheben, daß für 7000 km Straßen, welche der Provinzialstraßenverwaltung unterstellt sind, im Ganzen an Kosten der Centralverwaltung nur 114 000 M. erhoben werden, was pro Kilometer etwa 16 M. ausmacht, also bei Weitem nicht die Summe, welche gestern ausgerechnet wurde.

(Der stellvertretende Vorsitzende Geh. Justizrath Adams übernimmt den Vorsitz.)

Titel VI umfaßt die unvorhergesehenen Einnahmen und den Abrundungsposten und Titel VII den Zuschuß aus Provinzialmitteln, im Betrage von 199 000 M., oder 78 000 M. weniger wie in der vorhergehenden Statsperiode. Dieser Minderbedarf rührt daher, daß für die Kosten der Provinzialstraßenverwaltung, wie eben bemerkt, ein natirlicher Antheil als eigene Einnahme in den Etat eingestellt worden ist.

Die Ausgaben anlangend, so kommt zunächst der Provinziallandtag mit 40 000 M., alsdann der Provinzialauschuß und Provinzialrath mit 22 000 M. Hieran reiht sich drittens die Provinzial-Centralverwaltungsbehörde, und zwar zunächst die Besoldung der Beamten. Beim Titel Landesdirektor dürfte nichts zu bemerken sein, da eine Aenderung in den Gehaltsbezügen nicht eingetreten ist. Bei den Oberamten gestatte ich mir hervorzuheben, daß 4 Landesrathsstellen im jetzigen Etat vorgesehen sind, gegen 5 im früheren Etat und zwar 2 Stellen zu je 7800 M., eine zu 6600 M. und eine zu 6000 M., Inhaber der beiden Stellen zu 7800 M. sind die

Herrn von Mezen und Klausener. Das Gehalt des Ersteren betrug in dem früheren Etat 7200 M. und dasjenige des Herrn Klausener 6600 M., so daß bei Herrn von Mezen eine Erhöhung von 600 M. und bei Herrn Klausener von 1200 M. eingetreten ist. Der frühere Provinzialverwaltungsrath und der jetzige Provinzialausschuß schlägt diese Erhöhungen mit Rücksicht auf die längere Dienstzeit und Leistungen der genannten Beamten vor. Die 3. Stelle ist durch Wahl des gegenwärtigen Landtages neu zu besetzen. Die 4. wird von Herrn Landesrath Brandts eingenommen, dessen Gehalt aus den vorangeführten Gründen von 5400 auf 6000 M. erhöht werden soll. Die folgende Position enthält die beiden Landesbaurathsstellen und zwar eine zu 7800 M. und 600 M. persönliche Zulage und eine zu 7200 M., Inhaber der ersteren Stelle ist Herr Landesbaurath Dreling und der zweiten Herr Landesbaurath Guinbert. Die früher vorhandene dritte Landesbaurathsstelle ist nach der Pensionirung des Herrn Sachse nicht wieder besetzt, sondern es ist statt dessen ein dritter Landesoberbauinspektor angestellt worden.

Bei den für die Herren Dreling und Guinbert vorgeschlagenen Gehaltserhöhungen trifft das Vorgesagte ebenfalls vollständig zu.

Hinsichtlich Titel III, Position 4 ist bereits bemerkt, daß die Zahl der Landesoberbauinspektoren von 2 auf 3 erhöht worden ist. Für das Gehalt dieses Oberbauinspektors ist die Summe von 4500 M. vorgesehen. Die folgende Position im Betrage von 225 M. findet sich in ähnlicher Weise bei den übrigen Gehaltspositionen. Dieselbe hat die Gehaltserhöhung zum Gegenstande, welche für die genannten Beamten am 1. April 1890 einzutreten hat. Nach dem bisherigen Normaletat vom Jahre 1884 sollen nämlich die Beamten von 2 zu 2 Jahren um die im Normaletat angeführten Beträge im Gehalte steigen, insofern der Provinzialausschuß nicht einen Beamten auf Antrag des Landesdirektors von dieser Vergünstigung ausschließt. Die Summe, um welche die Gehälter der Oberbauinspektoren steigen, beträgt je 150 M. Da nun das Aufsteigen in den Jahren 1884, 1886 und 1888 stattgefunden hat, so ist der nächste Termin für das Aufsteigen der 1. April 1890. Da der vorgelegte Etat die Periode vom 1. April 1889 bis 1891 umfaßt, so fällt das Aufrücken in das 2. Etatsjahr und müssen im jetzigen Etat die Mittel vorgesehen werden, um die am 1. April 1890 eintretende Erhöhung der Gehälter gewähren zu können. Es ist dies in der Weise geschehen, daß für die zweijährige Statsperiode für jedes Jahr die Hälfte eingestellt worden ist. Der eingestellte Betrag wird alsdann im ersten Jahre nicht verausgabt, sondern auf das nächste Jahr übertragen und reicht dann mit der für dieses Jahr eingestellten Hälfte aus, um die nöthige Gehaltserhöhung zu bestreiten. Die Positionen 6 und 7 betreffen die Besoldungen für die Techniker. Die hier vorgesehene Erhöhung von 4900 M., hervorgerufen durch Vermehrung des Beamtenpersonals, ist bereits vorhin von mir generell erörtert worden.

Die demnächst folgenden Positionen 8 bis 15 betreffen die Gehälter der Bureaubeamten. Bei den Positionen 8, 9, 10, 11 und 12, welche zum Zwecke des Vergleichs mit dem früheren Etat zusammengezogen worden sind, ergibt sich ein Plus von 4210 M. Dieser Mehrbetrag ist theils dadurch hervorgerufen worden, daß ein Sekretär mehr angestellt werden mußte, weil abgesehen davon, daß der Umfang der Geschäfte zugenommen hat, unser langjähriger tüchtiger Landessekretär Herr Mäurer seit längerer Zeit leidend ist und seinen Funktionen deshalb nicht mehr in dem früheren Umfange nachkommen kann. Anderntheils treten die durch den Normaletat bedingten Gehaltserhöhungen ein. Unter den Positionen 13, 14 und 15 sind zunächst 4 Registratoren, dann 7 Sekretariatsassistenten und die bereits mehr gedachte Gehaltserhöhung für diese Beamten nach dem Normaletat aufgeführt. Diese Positionen weisen zusammen eine Erhöhung

von 7775 M. nach. Diese Erhöhung ist indessen zum größten Theile aber blos formeller Natur, indem die betreffenden Beamten früher in anderen Positionen geführt wurden, welche jetzt entsprechend herabgesetzt worden sind. So figurirten die jetzt als Registratoren neu aufgeführten Beamten seither als Kanzlisten oder Assistenten, und bezogen dieselben unter diesen Titeln ihre Gehälter. Diesen Beamten sind jetzt, nachdem sie sich im Dienste als Registratoren bewährt haben, die ihnen gebührenden Stellen verliehen worden. Der dadurch an dieser Stelle des Stats eintretenden Erhöhung steht bei den folgenden Positionen bei der Kanzlei eine Minderausgabe von 4150 M. und bei den Assistentenstellen eine solche von 1850 M. gegenüber. Im Uebrigen habe ich zu den Positionen 16 bis 24 nichts zu bemerken, da hier weitere Aenderungen außer den normalmäßigen Gehaltserhöhungen nicht vorgekommen sind. Bei Titel IV — Pensionen und Wartegelber — ist nur die bereits erwähnte Pension für den Landesbaurath Sachje hervorzuheben. Die übrigen persönlichen Ausgaben anlangend, so sind die Ausgaben für Hülfсарbeiter im Büreaudienst um 1700 M. erhöht worden, was mit Rücksicht auf die Straßenverwaltung geschehen mußte. Der Posten zu Unterstüzungen für Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamte ist von 1500 M. auf 2000 M. erhöht worden im Hinblick auf das Bedürfniß bei der großen Zahl der in Betracht kommenden Beamten. Die sächlichen Ausgaben für Diäten und Reisekosten der Beamten sind unverändert geblieben. Es kommt nun unter Titel VI eine ganze Serie von Ausgaben für Geschäftsbedürfnisse. Es gehört hierher die Unterhaltung des Ständehauses, bei welcher Position eine Aenderung nicht eingetreten ist, ferner die Feuerversicherung, welche um 20 M. nach Maßgabe der Police erhöht werden mußte, sodann die Beschaffung und Unterhaltung des Inventars, wo eine nach dem Durchschnittsergebniß festgestellte Erhöhung von 500 M. erfolgt ist, weiter Schreibmaterialien und sonstige Büreaubedürfnisse, wo 200 M. mehr eingestellt worden sind, während die Ausgabe für Druckkosten dieselbe geblieben ist, für Buchbinderarbeiten mußte eine Erhöhung von 500 M. vorgesehen werden, wogegen die Ausgaben für Beschaffung und Unterhaltung der Geschäftsbibliothek unverändert geblieben ist; für Porto, Fracht- und Telegraphengebühren sind 500 M. mehr eingestellt, und ebenso für Heizung der Büreaus 400 M. mehr; endlich ist die Position insgesamt um 480 M. erhöht. Die Gesamtausgabe für diesen Titel beträgt 45 600 M. gegen 43 000 M. im vorigen Etat, also ein Mehr von 2600 M. Es folgt alsdann die Zusammenstellung, die unvorhergesehenen Ausgaben und der Dispositionsfonds des Landesdirektors mit 1000 M., so daß der gesammte Etat mit 338 000 M. balancirt. Ich möchte bitten, diesen Etat zu genehmigen.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Ich stelle den Etat zur Diskussion und bitte, wenn Jemand sich zum Worte melden will, dies jetzt zu thun. Der Herr Abgeordnete Busch hat das Wort.

Abgeordneter Busch: Ich möchte mir eine kurze Frage erlauben in Bezug auf Titel III. der Ausgaben Nr. 3, welche vorzugsweise durch die bei der gestrigen Verhandlung des Stats der Provinzial-Feuer-Societät vorgekommene Frage der Pensionsberechtigung oder Nichtpensionsberechtigung eines Oberbeamten hervorgerufen ist. Ich finde nämlich unter Nr. 3 einen Oberbaurath mit einer persönlichen nicht pensionsberechtigten Zulage von 600 M. vermerkt, während im vorigen Etat 2 solcher Posten als nicht pensionsberechtigt aufgeführt waren. Ich möchte deshalb um gefällige Aufklärung bitten, ob das Verschwinden des einen Postens resp. das Bestehenbleiben des andern ebenfalls auf Mißverständnis oder Irrthum beruht, oder ob vielleicht ein besonderer Grund vorhanden ist, den einen Posten fallen zu lassen, den andern aber nicht. Wenn ich nicht irre, ist dies die einzige persönliche Zulage, welche jetzt noch als nicht pensionsberechtigt im Etat figurirt.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Landesdirektor hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Es beruht dies, meine Herren, auf einem Beschlusse des Provinzialauschusses. Die Sache hat nämlich folgenden Verlauf genommen. Nachdem die Etats bereits druckfertig waren, wurde bei einer nochmaligen Durchsicht derselben vom Ausschusse beschlossen, eine Aenderung in der Ausführung der Landesräthe eintreten zu lassen, eine Aenderung, zu deren Vornahme sich in Folge des Austrittes des bisherigen ersten Landesrathes Frigen Gelegenheit bot. Die Landesräthe waren nämlich in den früheren Etats nach Kategorien aufgeführt, indem es dort hieß: Der erste, der zweite, der dritte Landesrath und so weiter. Um den hieraus sich bei dem Eintritte eines Beamten leicht ergebenden Schwierigkeiten zuvorzukommen, beschloß der Provinzialauschuß, dem Beispiele anderer Provinzen zu folgen und in dem Etat die Beamten einfach nach dem Gehalt rangiren zu lassen, sodas die 4 Landesräthe unter einer Position zusammengefaßt und die einzelnen Stellen nur nach dem Gehalte unterschieden wurden. Bei dieser Gelegenheit wurde nachträglich das Gehalt des hier in Rede kommenden Landesrathes Klausener in der Weise geregelt, daß derselbe im Gehalt mit 7800 M. dem Landesrath von Mezen gleichgestellt werden sollte, um einen Anciennetätsunterschied zwischen diesen Beamten nicht aufkommen zu lassen. Derselbe Grund lag bei dem Landesbaurath Dreling nicht vor und ist lediglich aus diesem formellen Grunde die von dem Herrn Abgeordneten Busch angeregte Frage im Ausschusse nicht diskutiert worden, wobei in Betracht kam, daß es sich bei den Landesräthen um eine Abänderung des bereits gedruckten Etats handelte, welche auf den engsten Kreis beschränkt wurde. Es würde sonst, soweit ich die Intentionen des Ausschusses kenne, kein Bedenken obgewaltet haben, auch dem Landesbaurath Dreling die Zulage in der Form einer Gehaltserhöhung zu bewilligen und beabsichtige ich, diesen Vorschlag dem Ausschusse bei der nächsten Etatsberathung so zu unterbreiten, als wenn diese Erhöhung schon im jetzigen Etat enthalten gewesen wäre, da ich in voller Uebereinstimmung mit dem Ausschusse nur sagen kann, daß Herr Dreling eine Gehaltserhöhung ebenso sehr verdient hat, wie Herr Klausener.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Wünscht Jemand zu dieser Frage oder überhaupt zum Etat das Wort? Der Herr Abgeordnete Fuchs hat das Wort.

Abgeordneter Fuchs: Zu Titel III glaube ich bemerken zu müssen, daß ich das Assistentengehalt mit 1600 M. für zu niedrig halte. Es ist nach meiner Meinung nicht möglich, daß ein Beamter mit 1600 M. in Düsseldorf leben kann, zumal den Bureaubeamten ein Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt wird. In dem Etat der Provinzial-Feuer-Societät von 1881--1884 heißt es ausdrücklich, daß ein verheiratheter Mann mit einem Minimalgehalte von 1800 M. kaum in nothdürftigster Weise auskommen könne. Die Sekretariatsbeamten bei der Regierung fangen mit einem Anfangsgehalt von 1800 M. an und haben Wohnungsgeldzuschuß. Ich möchte bitten, daß unsere Bureaubeamten ebenfalls den Regierungsbeamten gleichgestellt werden und beantragen, daß dieselben auch Wohnungsgeldzuschuß bekommen.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Landesdirektor hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Der Provinzialauschuß hat sich eingehend mit der Frage, welche soeben berührt wurde, befaßt. Er hat die Gründe, welche für Zubilligung von Wohnungsgeldzuschüssen sprechen, reiflich erwogen, und habe ich auf Grund der gepflogenen Berathung bereits eine vollständige Vorlage zur Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen ausgearbeitet. Der Provinzialauschuß war indessen der Ansicht, daß bevor diese Vorlage dem

Landtage unterbreitet werde, es noch erforderlich sei, weitere Erhebungen über die Gehaltsätze der Beamten der Provinzialverwaltung im Verhältniß zu den Besoldungen der königlichen Regierung, ferner der Beamten der größeren Communen und der übrigen Provinzen anzustellen. Diese Erhebungen sind bereits in die Wege geleitet und es ist ferner eine Commission aus dem Provinzialauschuß erwählt, welche sich mit der Vorprüfung der angeregten Frage befassen und ein neues Regulativ für die künftige Besoldung der Beamten, unter Berücksichtigung von Wohnungsgeldzuschüssen, berathen soll. Die desfallige Vorlage wird bis zum nächsten Landtag berathen und Ihnen gleichzeitig mit den übrigen, den inneren Ausbau der Verwaltung betreffenden Reglements vorgelegt werden. Wenn das hohe Haus aber belieben sollte, bereits jetzt auf die Frage des Wohnungsgeldzuschusses im Prinzip näher einzugehen, so würde ich bereit und in der Lage sein, über diese Frage eingehendere Auskunft ertheilen zu können. Ich glaube jedoch, es wird besser sein, wenn wir diese Frage so lange auf sich beruhen lassen, bis die bezügliche Vorlage im nächsten Landtage erscheint.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Herr Abgeordneter Fuchs hat das Wort.

Abgeordneter Fuchs: Mit Rücksicht auf die eben gehörten Mittheilungen ziehe ich meinen Antrag zurück, wenn die Sache im nächsten Landtage zur Vorlage kommt. Anderenfalls halte ich Abhülfe für dringend nothwendig.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Ich frage, ob Jemand zu diesem Etat das Wort wünscht. Ein Antrag, denselben an eine Fachcommission zu verweisen, ist bis jetzt nicht gestellt. —

Dann glaube ich annehmen zu dürfen, daß das Haus den Etat hier feststellen will und frage, da Niemand sich dagegen ausgesprochen hat, ob Jemand dagegen ist, und bitte die Betreffenden, sich zu erheben. Das geschieht nicht, ich erkläre daher diesen Etat für genehmigt.

Wir gehen zu dem folgenden Gegenstande Nr. 6 des Verzeichnisses über: Spezialetat der Wittwen- und Waisenkasse der Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung. Herr Abgeordneter Becker hat das Referat übernommen, ich bitte denselben, den Etat vorzutragen.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: Der Etat wäre mit wenigen Worten abgemacht. Er enthält in der Einnahme diejenigen Summen, welche sich ergeben, wenn 2% der Beamtengehälter als Beitrag der Beamten in den Etat eingestellt werden, und zweitens 2% als Zuschuß der Provinz, wie er regulativmäßig feststeht. Da die Beamtengehälter zum Theil erhöht, zum Theil neue Beamten eingestellt worden sind, so haben sich auch die beiden Summen entsprechend erhöht und das ist die einzige Veranlassung, weshalb dieser Etat in der Einnahme um 2106 M. höher abschließt, als der frühere Etat. Dazu treten 1606 M. Mehrzinsen für die angelegten Bestände. Eine nähere Erläuterung der einzelnen Positionen halte ich zur Zeit für nicht geboten. In der Ausgabe finden Sie in erster Linie die Summe, welche bereits an Hinterbliebene von Beamten der Centralverwaltung gezahlt werden mußte; diese Summe beträgt jetzt 3800 M., während sie in dem vorigen Etat sich auf nur 800 M. bezifferte. An welche Wittwen und Waisen die Summen zu zahlen sind, finden Sie in den Bemerkungen genau angegeben. Dann kommen die Hinterbliebenen der Beamten der Landesbank und der Provinzial-Feuer-Societät; für die Letzteren sind zur Zeit noch keine Ausgaben zu leisten. Das ergibt die Summe des ersten Titels der Ausgabe mit 5560 M. Der zweite Titel enthält nun den Rest der Einnahme mit Ausnahme einer geringfügigen Summe, die Insgesamt und zur Abrundung ausgeworfen ist. Dieser Rest ist in erster Linie bestimmt, die Kosten für die im Laufe der Etatsperiode etwa

entstehenden Wittwen und Waisen zu decken. Der Ueberschuß ist wiederum zur Belegung bestimmt. Bis jetzt hat sich die Kasse, was ich zum Schlusse hinzufügen will, einer sehr netten Kapitalansammlung zu erfreuen gehabt, die immerhin, wenn ich nicht irre, ein plus von praeter propter 19 500 M. seit der vorigen Statsperiode ergeben hat; Sie finden es in der Colonne Bemerkungen. Daraus geht auch hervor, daß in der früheren Statsperiode das Kapital auf die Höhe von 74 650 M. hat angeammelt werden können, und zwar waren bei dem Beginn der vorigen Statsperiode bereits 55 000 M. vorhanden. Die Hoffnung liegt vor, daß wir in der nächsten Statsperiode zu ähnlichen Ansammlungen kommen, so daß die Kasse allmählig immer mehr den Mehrausgaben, die naturgemäß an sie herantreten, durch die Zinsen von Kapitalbeständen gewachsen sein wird. Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe balancirend mit 25 350 M. ab. Ich empfehle Ihnen, demselben Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Ich frage, ob Jemand zu diesem Etat das Wort begehrt. — Es scheint nicht so; dann darf ich wohl annehmen, daß der Etat hier im Hause als angenommen anzusehen ist. Will Jemand dagegen stimmen, so bitte ich denselben sich zu erheben. — Es geschieht nicht; demnach ist der Etat angenommen.

Jetzt sind die sämtlichen Spezialetats, welche heute als erster Gegenstand auf der Tagesordnung standen, erledigt.

Wir würden damit zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung kommen: Referat des Provinzialauschusses über die Petition der Landbürgermeister, betreffend a) Versorgung ihrer Hinterbliebenen und b) Aufbesserung ihrer Pensionsverhältnisse. — Das Referat für diese Sache hat der Herr Landesdirektor übernommen; ich ersuche denselben vorzutragen.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Meine Herren! Der Gegenstand der erneuerten Petition der rheinischen Landbürgermeister, die Versorgung ihrer Hinterbliebenen und die Aufbesserung ihrer Pensionsverhältnisse betreffend, hat den rheinischen Landtag schon häufig beschäftigt.

(Vorsitzender Fürst zu Wied übernimmt wieder den Vorsitz.)

Die Landbürgermeister sind zuerst im Jahre 1881 mit einer Petition an den 27. Landtag herantreten, indem sie einen Gesetzentwurf vorlegten, welchen der Landtag bei der königlichen Staatsregierung beantragen sollte. Dieser Gesetzentwurf bezweckte 1. die Gewährung derselben Pension, welche die Staatsbeamten beziehen, an die Bürgermeister, und 2. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen gerade so wie bei den Staatsbeamten nur mit dem Unterschiede, daß der Beitrag der Bürgermeister auf 1% festgesetzt werden sollte, während er bei den Staatsbeamten bekanntlich 3% damals betrug. Der fehlende Betrag sollte dadurch beschafft werden, daß jede Gemeinde auf je hundert Einwohner eine Mark zu der Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse zahlen und der Rest auf Provinzialfonds übernommen werden sollte. Der 27. Provinziallandtag lehnte es ab, auf diese Petition näher einzugehen. Es hatte dieses zur Folge, daß dem im Jahre 1882 versammelten 28. Landtage eine erneuerte Petition zuzuging. Diese Petition fand im Landtage mehr Unterstützung und wurde dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Vorbereitung an den nächsten Provinziallandtag überwiesen. Nachdem dieser Beschluß den Landbürgermeistern, welche einen gemeinsamen Verband unter sich bilden, mitgetheilt worden war, und nachdem sie ferner erfahren hatten, daß eine Regelung ihrer Angelegenheit im gesetzlichen Wege mit Rücksicht auf den Umstand, daß eine neue Kreis- und Provinzialordnung für die Rheinprovinz ausgearbeitet werden sollte, nicht früher zu hoffen war, als bis diese neue Ordnung Gesetzeskraft erlangt haben würde, verließen die Landbürgermeister den Weg der beantragten gesetzlichen Regelung und arbeiteten statt dessen ein Statut aus, durch welches sie im Wege des freiwilligen Beitritts der Gemeinden

eine Wittwen- und Waisenkasse ins Leben zu rufen suchten. Nach diesem Statut sollte die Provinz zunächst 300 000 M. à fonds perdu hergeben, um die Kasse zu dotiren, es sollten alsdann die Bürgermeister 1½% tragen und die Gemeinden einen ähnlichen Beitrag leisten. Man hoffte, daß auf dieser Basis ein allseitiger Beitritt der Gemeinden erfolgen würde. Gleichzeitig legten die Landbürgermeister ein zweites Statut vor, welches auf Grund des §. 21 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 durch königliche Verordnung in Kraft gesetzt werden und den Bürgermeistern die Pension der übrigen Staatsbeamten sichern sollte. Die Bürgermeister hielten eine solche Regelung ihrer Pensionsverhältnisse auf Grund des §. 25 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 für zulässig. Der angezogene Paragraph bestimmt nämlich, daß die Landbürgermeistereien auf Grund einer königlichen Verordnung zu einer Pensionskasse vereinigt werden sollten. Hieraus schloß man, daß diese königliche Verordnung auch eine Aenderung in den Pensionsbezügen an und für sich herbeiführen könnte. Um über diese Frage Gewißheit zu erhalten, wurden diesseits die eingereichten Statuten-Entwürfe der königlichen Staatsregierung mit der Anfrage eingereicht, ob der Herr Minister des Innern ein Provinzialstatut, welches solche Festsetzungen enthielte, genehmigen, bezw. den Erlaß einer desfalligen königlichen Verordnung befürworten werde. Der Bescheid des Herrn Ministers lautete ablehnend, indem derselbe es für gesetzlich nicht zulässig erklärte, daß durch eine bloße königliche Kabinettsordre auf Grund des §. 25 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 eine Aenderung hinsichtlich der Pensionsbezüge der Bürgermeister eingeführt und damit den Gemeinden andere Lasten hinsichtlich der Pensionirung auferlegt werde, als in der Gemeindeverfassung bestimmt sei. Der Zusammentritt zu einer Pensionskasse sollte nur einen Ausgleich hinsichtlich der den einzelnen Bürgermeistern zustehenden gesetzlichen Bezüge in der Provinz herbeiführen, keineswegs aber die Bezüge selbst ändern.

Das andere Statut, welches die Wittwen- und Waisenkasse betraf, bot dem Herrn Minister keinen Anlaß zu Bedenken, weil den Gemeinden kein Zwang zum Beitritt auferlegt werden sollte. Es würde aber nach Ansicht des Herrn Ministers alles davon abhängig sein, ob die Provinz die 300 000 M. à fonds perdu zur Dotirung einer solchen Kasse hergeben werde. Der 29. Provinziallandtag beschloß nach Eingang dieser Antwort des Herrn Ministers von der Berathung beziehungsweise dem Erlasse des vorgelegten Entwurfes des Statutes für die Pensionskasse der Bürgermeister Abstand zu nehmen, weil die königliche Bestätigung nicht zu erwarten sei, indem der desfallige Antrag der Bürgermeister mit dem Gesetz im Widerspruche stehe. Die Wittwen- und Waisenkasse anlangend, so sprach der Provinziallandtag sich zwar nicht gegen die Errichtung einer solchen Kasse aus, allein er erklärte es bei dem Stande seiner Mittel für nicht möglich, die verlangten 300 000 M. hergeben zu können, weil es ihm an Fonds zu solchen Zwecken fehle. Die Landbürgermeister beruhigten sich jedoch bei diesem Beschlusse nicht, sondern sie unterbreiteten dem 31. Provinziallandtage dieselben Anträge wieder, worauf dieser Landtag in seiner Sitzung vom 10. December 1885 beschloß, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Nach diesem Beschlusse blieb die Angelegenheit auf sich beruhen, bis die neue Provinzialordnung ergangen war. Nachdem dies Gesetz in Kraft getreten war, haben die Bürgermeister sich alsbald an den 34. Provinziallandtag, welcher im Monat Juni dieses Jahres hier versammelt war, gewendet. Ihr damaliger Antrag bezweckte 1. eine anderweite gesetzliche Regelung der Pensionsverhältnisse der Landbürgermeister nach den für die Staatsbeamten geltenden Sätzen und 2. den Erlaß beziehungsweise die Befürwortung eines Gesetzes durch den Provinziallandtag, wodurch die Provinz ermächtigt werden sollte, mit bindender Kraft für die Gemeinden der Provinz eine Versorgungsanstalt für die Hinterbliebenen der pensionsberechtigten Gemeindebeamten zu bilden.

Der 34. Landtag hat bekanntlich beschlossen, diese Petition dem Provinzialauschusse zu überweisen, indem der Landtag das Bedürfnis einer Fürsorge für die Hinterbliebenen der Gemeindebeamten der Provinz voll anerkannte und ebenso eine anderweite Regelung der Pensionsverhältnisse als wünschenswerth bezeichnete. Der Provinzialauschuß hat in Ausführung des ihm ertheilten Auftrages sich in seiner Sitzung vom 25. und 26. September mit dieser Angelegenheit befaßt. Es herrschte hierbei darüber Einstimmigkeit, auch im Provinzialauschusse, daß es höchst wünschenswerth sei, für die Wittwen und Waisen der Landbürgermeister beziehentlich der angestellten Beamten der Gemeinden zu sorgen. Man fand dieses einerseits dem allgemeinen Zuge unserer Zeit entsprechend und andererseits im Hinblick auf die Wittwen- und Waisenversorgung aller übrigen Staatsbeamten für geboten, um eine bestehende Ungleichheit zu beseitigen. Nachdem nämlich auch die größeren Communen, die Städte, die Provinz dem Beispiele des Staates gefolgt sind und die Wittwen- und Waisenversorgung statutarisch geordnet haben, entbehren zuletzt nur noch die Landbürgermeister einer Versorgung ihrer Hinterbliebenen, eine Lücke, welche in dem Kreise dieser tüchtigen, um Staat wie Gemeinde vielfach hochverdienten Beamten schmerzlich empfunden wird. Es herrschten im Ausschusse nur Meinungsverschiedenheiten darüber, in welcher Weise jener an und für sich berechtigte Wunsch der Landbürgermeister zu verwirklichen sei. Die Landbürgermeister hatten in erster Linie den Erlaß eines Gesetzes beantragt, wodurch die Provinz ermächtigt werden sollte, im Wege des Zwanges eine solche Kasse zu gründen. Man glaubte aber, daß man zu einem Zwang den übrigen Communen gegenüber erst dann übergehen dürfte, wenn feststehe, daß der erstrebte Zweck sich auf einem anderen Wege unbedingt nicht erreichen lasse. Der Auschuß war deshalb der Meinung, daß es sich empfehle, zunächst den Versuch zu machen, ob man nicht in ähnlicher Weise, wie dieses mit wenigen Ausnahmen in allen übrigen Provinzen des Staates geschehen, so z. B. in Pommern, in Brandenburg, in Schlesien, in Hannover, in Sachsen, in Westfalen, durch Errichtung einer Wittwen- und Waisenkasse für die Gemeindebeamten der Provinz ohne Zwang den Zweck erreichen könne. Es wurde deshalb beschlossen, zunächst die allgemeinen Grundsätze für die Errichtung einer solchen Kasse festzustellen und alsdann bei den einzelnen Gemeinden anzufragen, ob sie bereit seien, einer solchen Kasse freiwillig beizutreten. Diese Grundsätze waren folgende: 1. die Kreise, Städte, Landbürgermeistereien und Gemeinden sollen berechtigt sein, der Kasse für ihre sämmtlichen pensionsberechtigten Beamten mit Ausschluß der Elementarlehrer beizutreten. Man wollte nämlich die Kasse für die genannten Korporationen gründen, und sollten diese die beitragspflichtigen Glieder der Kasse werden, nicht aber die einzelnen Beamten. Den Kreisen, den Gemeinden u. s. soll alsdann überlassen bleiben, ob und welche Beiträge sie ihrerseits von den Beamten erheben; 2. die Kasse sollte genau dieselben Beträge an Wittwen- und Waisengeld gewähren, welche die Staatsbeamten nach dem Gesetz vom 15. Mai 1856 erhalten. 3. bei Betheiligung einer hinreichend großen Zahl von Verbänden soll der Beitrag zur Kasse etwa 6% der pensionsberechtigten Gehälter der betreffenden Beamten betragen, wobei es den Korporationen unbenommen blieb, eine Quote dieses Beitrages von den betreffenden Beamten nach statutarischen Bestimmungen wieder einzuziehen. 4. die Verwaltung der Kasse soll von der Provinzialverwaltung unentgeltlich geführt werden. Die Antworten auf diese Anfrage Seitens der einzelnen Gemeinden u. s. sind erst heute Morgen hier eingegangen. Dieselben bestätigen durchaus dasjenige, was im Referate bereits in dieser Hinsicht angedeutet worden ist, daß nämlich die weitaus größte Zahl von Gemeinden — es hat nur eine ganz verschwindende Anzahl sich zustimmend geäußert — den freiwilligen Beitritt zu einer solchen Kasse ablehnen würde. Wir waren auf diese Antworten auch schon durch Zeitungs-

nachrichten sowie durch die erneuerte Petition der Landbürgermeister, welche Ihnen Seitens der Letzteren gedruckt zugesandt worden ist, vorbereitet.

Insofern Gründe für die Ablehnung des Beitrittes sich erkennen lassen, beruhen dieselben darauf, daß man einerseits den Beitrag von 6% viel zu hoch fand, und daß andererseits in den Landgemeinden vielfach noch das Verständniß für die Bedeutung einer Wittwen- und Waisenversorgung fehlt. Die meisten Gemeindevertreter auf dem Lande gehen von der Ansicht aus, daß es lediglich Sache des betreffenden Beamten sei, für seine Hinterbliebenen zu sorgen, nicht aber Sache der schon anderweit sehr überbürdeten Gemeinden. Dieser Sachlage gegenüber wird in der erneuerten Petition der Bürgermeister ausgeführt, daß sich ohne Zwang hier nichts erreichen ließe, und wird deshalb beantragt, die Versorgungskasse möge im Wege des Zwanges durch die Provinz ins Leben gerufen werden, und zwar entweder durch Erlaß eines Provinzialstatutes auf Grund der Provinzialordnung oder aber durch Beantragung eines Gesetzes.

Hinsichtlich der zweiten Frage, der Verbesserung der Pensionsverhältnisse der Landbürgermeister hat der Ausschuß ebenfalls Stellung genommen und die desfallige Beschwerde der Bürgermeister für begründet erachtet. In dieser Hinsicht kann indessen eine Abhülfe nur durch Erlaß eines Gesetzes bewirkt werden.

In der erneuerten Petition der Landbürgermeister wird der Erlaß eines solchen Gesetzes angeregt, indem auf's Neue ausgeführt wird, wie ungünstig die ländlichen Bürgermeister sowohl den Staatsbeamten wie den städtischen Bürgermeistern gegenüber gestellt sind, indem die Staatsbeamten bereits nach 10jähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$ ihres Gehaltes als Pension erhalten und alsdann um $\frac{1}{60}$ jährlich in ihrer Pension steigen, während die Bürgermeister auf dem Lande $\frac{1}{4}$ des Gehalts erst nach 12jähriger Dienstzeit, $\frac{2}{3}$ nach 18jähriger Dienstzeit und die Hälfte nach 24jähriger Dienstzeit erhalten, die städtischen Beamten dagegen $\frac{1}{4}$ des Gehalts schon nach 6jähriger, $\frac{1}{2}$ des Gehalts nach 12jähriger und $\frac{2}{3}$ des Gehalts nach 24jähriger Dienstzeit. Der Provinzialausschuß hat sich nun auch bereits mit der heute vorliegenden erneuerten Petition der Landbürgermeister befaßt, und beehre ich mich das Ergebnis der gepflogenen Berathung mitzutheilen. Zunächst die Wittwen- und Waisenkasse anlangend, so vermochte der Ausschuß die erste Behauptung, daß die Beitragsquote von 6% zu hoch gegriffen sei, und daß deshalb der Beitritt verweigert werde, als durchschlagend nicht anzuerkennen. Es kommt hier nämlich in Betracht, daß für die weit überwiegende Mehrzahl der Gemeinden das pensionsfähige Gehalt 2000 M. nicht übersteigt, wonach der Beitrag also 120 M. pro Jahr betragen würde, wovon zudem die Hälfte mit 3% von den Bürgermeistern noch ersetzt werden könnte, so daß nur 3%, also 60 M. pro Jahr übrig blieben. Wollte man nun annehmen, ein Beitrag von 5% sei ausreichend, so würde der Beitrag der Gemeinden in dem angeführten Falle sich auf 50 M. vermindern. Ich glaube nun nicht, daß diese geringe Differenz von 10 oder 20 M. den Ausschlag bei der Frage gegeben hat, ob die Gemeinden der Wittwen- und Waisenkasse beitreten sollen oder nicht, zumal da dasjenige, was die Gemeinden beitragen, nur verwendet werden soll, um die statistischen Wittwen- und Waisengelder zu zahlen, so daß im Falle sich ergeben sollte, daß im Anfang zu reichlich erhoben worden sei, dies der Zukunft zu gute kommen würde. Der Hauptgrund, warum die Kasse auf dem freiwilligen Wege nicht zu Stande gekommen ist, beruht nach meinem Dafürhalten darin, daß in sehr vielen Gemeinden absolut kein Verständniß für diese Frage vorhanden ist, und daß die Gemeindevertreter sich vielfach auf den Standpunkt stellen, daß sie sagen: für unsere Wittwen und Waisen sorgt auch niemand, wir müssen vielmehr selbst dafür eintreten, weshalb soll dieses nicht auch der Beamte thun, indem er Lebensversicherung nimmt

oder spart! Andere mögen auch gedacht haben, es wäre Sache der Provinz, die Wittwen- und Waisenfürsorge zu übernehmen und es käme nur darauf an, jede freiwillige Leistung in dieser Hinsicht abzulehnen, damit die Provinz eintreten müsse. Dann konnten sich auch die Bürgermeister vielfach nicht verfehlen, daß, wenn die Gemeinden diese Beträge auch zahlten, die Kosten doch zum Theil wieder auf sie abgeschoben werden würden, und neigten deshalb auch viele der letzteren Beamten zu der Ansicht, daß es vielleicht besser sei, abzuwarten, ob die Provinz doch nicht die Angelegenheit als Provinzialsache in die Hand nehmen und damit die Beiträge fortfallen würden. Diesen zuletzt angeführten Gründen glaube ich es allein beizumessen zu müssen, daß so wenige Gemeinden der Kasse freiwillig sich anschließen wollen. Die Höhe der Beiträge erscheint mir eher als Vorwand denn als Grund der Ablehnung. Wenn ich nochmals auf die Beiträge zurückkommen darf, so bemerke ich, daß die Kasse auf einer doppelten Grundlage errichten werden könnte, entweder auf dem System des Kapitaldeckungsverfahrens oder dem sogenannten Umlageverfahren. Das Kapitaldeckungsverfahren unterstellt, daß von Anfang an Beiträge in solcher Höhe erhoben werden, daß dieselben einen ausreichenden Fonds bilden, um die Ausgaben der Kasse bei einem möglichst gleichen Beitrage dauernd bestreiten zu können. Da nun bei der beabsichtigten Wittwen- und Waisenkasse für die Vergangenheit Wittwen- und Waisengelder nicht zu zahlen sind, weil die Wittwen und Waisen der Beamten, welche früher die gleichen Stellen inne gehabt haben, keine Pensionen erhalten, letztere vielmehr erst in der Zukunft an die Wittwen und Waisen der jetzt fungirenden Beamten gezahlt werden sollen, so folgt, daß für den Bedarf der Gegenwart allerdings geringe Beiträge ausreichen, und daß der volle Beitrag, welcher dauernd zur Bestreitung der Wittwen- und Waisenspensionen zu entrichten sein wird, in seiner vollen Höhe erst nach einer langen Reihe von Jahren eintritt. Bei der Einführung der Wittwen- und Waisenversorgung in Elsaß-Lothringen und im Königreich Preußen hat man den Beitrag, welcher erforderlich ist, um Wittwen- und Waisengelder dauernd zahlen zu können, genau ermittelt und zwar auf 9% und einen Bruchtheil der betreffenden Beamtengehälter.

In gleicher Weise hat die Rheinprovinz, als sie für die Wittwen und Waisen ihrer Provinzialbeamten die Kasse einrichtete, durch den Mathematiker Maß der preußischen Lebensversicherungsgesellschaft zu Berlin ermitteln lassen, wie hoch sich die Beiträge für die Wittwen- und Waisengelder stellen würden, wenn die für die Staatsbeamten gültigen Sätze gewährt werden sollten. Das Resultat dieser Ermittlungen hat 9,44% der Gehälter ergeben, also denselben Satz, welcher für die Staatsbeamten zur Zeit angenommen wurde. Ähnliche Ermittlungen haben in der Provinz Sachsen, in der Provinz Brandenburg und in der Provinz Pommern stattgefunden, und ist man dort auch überall auf den Satz von 9 bis 10% der Gehälter gekommen. Die Mathematiker gehen nämlich bei ihren Berechnungen von bestimmten Voraussetzungen und Tabellen aus, welche für die Lebensversicherungsgesellschaften maßgebend sind, und da diese Tabellen eben unter sich wenig differiren, so gelangen die Berechnungen schließlich mehr oder minder zu demselben Resultate. Die ermittelten 9% sind indessen erst nach Eintritt des sogenannten Beharrungszustandes zu zahlen, das heißt, wenn nicht bloß für die Hinterbliebenen der augenblicklich fungirenden Beamten, sondern auch für die Vergangenheit Sorge getragen werden muß, und damit der Umfang der der Kasse obliegenden Verpflichtung voll erreicht wird und eine weitere Steigerung nicht mehr erfährt. Die Frage, wann dieser Beharrungszustand eintritt, ist für die Provinzialbeamten von dem genannten Mathematiker nach einer Wahrscheinlichkeitsberechnung, wobei das Alter der zur Zeit angestellten Beamten und die durchschnittliche Lebensdauer in Betracht zu ziehen war, ermittelt worden. Es soll hiernach der Beharrungszustand für unsere Verwaltung

erst nach 22 Jahren eintreten und würden alsdann die 9% Beiträge genügen, um alle Wittwen- und Waisenpensionen dauernd zu bestreiten.

Es mag das Verhältniß bei den Bürgermeistern vielleicht insofern ungünstiger liegen, als bei der Provinzialverwaltung, welche erst vor wenigen Jahren neu errichtet worden ist, vorwiegend jüngere Beamten angestellt worden sind, während sich unter den Bürgermeistern vielfach ältere Personen mit einer langen Dienstzeit befinden, was zur Folge haben kann, daß hier der Beharrungszustand einige Jahre früher eintritt. Letzteres kann indessen nicht von wesentlichem Einflusse auf die Berechnung sein. Nachdem die beiden Momente feststanden, nämlich 1. daß 9% der Gehälter zur dauernden Zahlung von Wittwen- und Waisenpensionen genügen, und 2. daß mit Rücksicht auf den Umstand, daß für die Vergangenheit Wittwen- und Waisengelder nicht zu zahlen, die zu 9% veranschlagte Zahlungspflicht der Kasse erst bei Eintritt des Beharrungszustandes, also erst nach etwa 22 Jahren eintreten wird, kam es darauf an, den Prozentsatz zu ermitteln, welcher von jetzt ab erforderlich ist, um die Kasse dauernd leistungsfähig zu erhalten, indem die Beiträge, welche jetzt gezahlt werden, insoweit sie nicht zur Versorgung der Wittwen und Waisen Verwendung finden, zinstragend angelegt werden und somit ein Kapital bilden, dessen Zinsen zu den Beiträgen in Zukunft hinzutreten. Eine solche Berechnung ist für die Provinzialbeamten gemacht worden, und es sind hierbei 6% der Gehälter als derjenige Betrag ermittelt worden, welcher, wenn er heute gezahlt wird, auf die Dauer ausreicht, um die Wittwen- und Waisenversorgung zu gewähren. Daß der Prozentsatz von 6%, den wir ganz unabhängig und ohne daß wir das Vorgehen der übrigen Provinzen kannten, ermittelt haben, nicht unrichtig gewesen ist, beweist der Umstand, daß die Provinzen Brandenburg und Pommern, welche ihre Statuten in den letzten Tagen eingeschickt haben, genau zu demselben Resultate gekommen sind, indem dort ebenfalls 6% der Gehälter als Beiträge für die Wittwen- und Waisenkasse der Communalbeamten der genannten Provinzen erhoben werden. Unsere Nachbarn Provinz Westfalen erhebt allerdings nur 5%, allein es kommt hier in Betracht, daß der Provinziallandtag von Westfalen eine Summe à fonds perdu, wenn ich nicht irre 100 000 M., der Kasse geschenkt, wodurch sich der Prozentsatz des Beitrages selbstredend günstiger stellt. Die Provinz Westfalen hat also den Satz von 5%, was ich betonen möchte, nicht deshalb adoptirt, weil sie 6% für zu hoch hielt, sondern mit Rücksicht auf die gewährte Beihilfe der Provinz. Genug, meine Herren, ich kann nach allen Ermittlungen, welche ich in dieser Frage angestellt habe, nur sagen, daß, wenn wir die Kasse dauernd zahlungsfähig erhalten wollen, wir 6% zu Grunde legen müssen. Ich halte es aber für Pflicht der Provinz, wenn sie eine solche Kasse errichtet und die Gemeinden zum Beitritt auffordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeinden nicht später zu höheren Beiträgen herangeholt werden, als im Anfang angegeben worden ist. Aus diesem Grunde glaubte der Ausschuß auf dem rechnungsmäßig ermittelten Beitrage von 6% bestehen zu müssen. Das zweite Verfahren — das Umlageverfahren — ist für die Gegenwart allerdings günstiger. Es besteht darin, daß diejenigen Beträge, welche im ersten Jahre wirklich gezahlt worden sind, im zweiten Jahre umgelegt werden, und daß nur ein kleiner Prozentsatz mehr noch erhoben wird, um einen Reservefonds für allzu große Schwankungen zu bilden. Wollten die Gemeinden hiernach verfahren, so würde sich ergeben, daß in dem ersten Jahre nicht über 1% zu zahlen sein würde, allein der Beitrag würde dauernd anwachsen und schließlich bis zu 9% steigen. Bei diesem Verfahren würde, fürchte ich, die Unzufriedenheit hinterher kommen, indem die Gemeinden veranlaßt würden, einer Kasse mit 1% Beitrag beizutreten, wobei sich aber bald herausstellen würde, daß dieses eine Prozent nur den Anfang bildete, während die wirkliche Last in der Folge 9% erreichen würde.

Diesen Weg könnte man meines Erachtens nur wählen, wenn im Wege des Zwanges die Wittwen- und Waisenkasse eingeführt werden sollte, aber nicht wenn dieselbe im Wege des freiwilligen Beitrittes ins Leben treten soll, alsdann darf man einer unrichtigen Ansicht über die Höhe der Kosten nicht Vorschub leisten. Wollte man aber den Gemeinden die Sache klar legen, so glaube ich, daß dieselben noch viel bedenklicher gewesen sein würden, wenn sie anstatt eines festen Beitrages von 6% eine Last übernehmen sollten, welche zwar mit 1% anfängt, allein dauernd bis zu 9% steigt. Der Provinzialauschuß hat deshalb von dem Umlageverfahren abgesehen. Es schien auch der Billigkeit nicht zu entsprechen, daß man der Zukunft eine so schwere Last vorbehielt und den Gemeinden, welche später 9% zu zahlen haben würden, Veranlassung bot, 4 oder 5% den Bürgermeistern aufzubürden, weil die Bürgermeister, welche etwa nach 20 Jahren angestellt werden, keine höhere Wittwen- und Waisenversorgung erhalten, als diejenigen, welche heute fungiren und etwa 1% zahlen. Der Grund, weshalb heute weniger gezahlt wird, liegt ja darin, daß die Wittwen und Waisen der früheren Bürgermeister nichts bekommen, aber nicht darin, daß den Hinterbliebenen der jetzigen Bürgermeister weniger gewährt wird, als denjenigen der Beamten der Zukunft.

Ich bin auf die Frage der Beiträge um deswillen näher eingegangen, weil ich aus Zuschriften und aus der Presse entnommen habe, daß die ablehnende Haltung der Gemeinden der projektirten Kasse gegenüber vielfach der Höhe des geforderten Beitrages von 6% zugeschrieben wurde. Ich wage zu hoffen, daß meine Darlegungen Sie, meine Herren, davon überzeugt haben, daß wir unter den obwaltenden Umständen keinen geringeren Beitrag als 6% anführen durften, wenn wir die Kasse dauernd leistungsfähig erhalten und von einem Schwanken der Beiträge zwischen 1 bis 9% absehen wollten.

Wenn ich bereits gesagt habe, daß übrigens die angegebene Höhe des Prozentsatzes eher ein Vorwand als ein Grund der Ablehnung sein dürfte, so wird dieses bestätigt durch einen Bericht, welchen ich heute erhalten habe, einen Bericht, den die Regierung zu Coblenz an den Herrn Oberpräsidenten gerichtet hat und worin offen ausgesprochen wird, daß selbst bei Normirung günstigerer Bedingungen, als im Schreiben des Landesdirektors vom 30. September angeführt sind, es doch nicht gelingen würde, viele Gemeinden freiwillig zum Beitritte zu einer solchen Kasse zu bewegen und daß nichts übrig bleiben würde, als daß die Regelung der Angelegenheit auf gesetzlichem oder statutarischem Wege erfolge. Dieser Bericht bestätigt also dasjenige, was der Ausschuß in dieser Hinsicht erwogen und in dem Ihnen vorliegenden Referate ausgeführt hat. Wir müssen, meine Herren, von der Errichtung freiwilliger Wittwen- und Waisenkassen unter den obwaltenden Umständen Abstand nehmen, da wir für ein Duzend Kassen unmöglich eine derartige Anstalt ins Leben rufen können. Es bleibt vielmehr nichts anderes übrig, als entweder die Sache auf sich beruhen zu lassen, oder denjenigen Weg einzuschlagen, welcher allein noch zu einem Resultate führen kann. Der erste Weg scheint mir den Intentionen des Landtags, wie solche in der letzten Session laut geworden sind, in keiner Weise zu entsprechen, und möchte ich demselben auch unter keinen Umständen das Wort reden. Der Zwang aber kann, meine Herren, durch ein doppeltes Verfahren realisirt werden. Der Provinziallandtag kann nämlich innerhalb des Rahmens der Provinzialordnung ein Statut erlassen, durch welches die Versorgung der Wittwen und Waisen für eine Provinzialangelegenheit erklärt wird und die Beiträge in Form von Präzipualbeiträgen von den Gemeinden eingezogen werden, oder der Provinziallandtag kann sich an die Staatsregierung mit der Bitte wenden, im gesetzlichen Wege für die Hinterbliebenen der Landbürgermeister zu sorgen. Der Provinzialauschuß glaubt die erstere Alternative nicht empfehlen zu sollen, weil, abgesehen von etwaigen Zweifeln, welche sich doch dagegen erheben ließen, ob es gesetzlich

zulässig wäre, die Versorgung der Wittwen und Waisen der Landbürgermeister zu einer Provinzialangelegenheit zu machen, es doch einen zu bedenklichen Präcedenzfall bilden würde, in solcher Weise von Provinzialwegen in die inneren Verhältnisse der Gemeinden einzugreifen. Wenn das Gesetz dem Landtag eine soweit gehende Befugniß beilegt hat, so sollte man — so glaubte der Ausschuß — doppelt vorsichtig in der Ausübung dieser Befugnisse sein. Es würde offenbar zu einer großen Erbitterung und Unzufriedenheit in den Gemeinden führen, und manche Schwierigkeiten zur Folge haben, wenn die Provinz die Gemeinden durch ein Provinzialstatut zwingen wollte, einer Wittwen- und Waisenkasse für ihre Beamten beizutreten. Letzteres kann nur im Wege des Gesetzes Seitens der Staatsregierung geschehen, welcher die Aufsicht über die Gemeinden und deren Beamten zusteht. Für diesen Weg sprach auch noch der formelle Grund, daß das zweite Petition der Landbürgermeister, die Verbesserung ihrer Pensionsverhältnisse sich nur auf gesetzlichem Wege erreichen läßt. Wenn also die Gesetzgebung sich einmal mit der Regelung der persönlichen Verhältnisse der Bürgermeister befassen muß, dann ist es offenbar nur zweckmäßig, daß gleichzeitig mit der Neuordnung der Pensionsverhältnisse auch die Wittwen- und Waisenversorgung verbunden wird. Von diesen Gründen geleitet, glaubte der Provinzialausschuß Ihnen, meine Herren, vorschlagen zu sollen, von dem Erlasse eines Provinzialstatuts absehen zu wollen, und statt dessen einen Antrag auf Erlaß eines Gesetzes behufs Regelung der Pensionsverhältnisse und der Wittwen- und Waisenversorgung der Hinterbliebenen der Landbürgermeister an die königliche Staatsregierung zu richten. Für diesen Beschluß war insbesondere auch noch die Erwägung bestimmend, daß die Landbürgermeister fast mehr mit staatlichen wie mit communalen Geschäften betraut und daß sie eigentlich mehr Staatsbeamte als Communalbeamte in der Rheinprovinz sind. Letzteres hat zur Folge, daß die allgemeine Staatsverwaltung sich in der Rheinprovinz erheblich billiger stellt, wie in den anderen Provinzen des Staates. Es entspricht deshalb gewiß nur der Billigkeit, daß der Staat, wenn er für die unmittelbaren Staatsbeamten sorgt, er auch diejenigen mittelbaren Staatsbeamten nicht vergißt, welche ihm so wesentliche Dienste leisten, wie die Landbürgermeister, und daß er dafür eintritt, daß diesen wohlverdienten Beamten die Sorge für ihre Wittwen und ihre Waisen erleichtert werde. Von dieser Erwägung ausgehend wage ich zu hoffen, daß der Staat Zuschüsse seinerseits zu der Wittwen- und Waisenkasse der Landbürgermeister leisten werde.

Die Höhe der Pension der Bürgermeister anlangend, so habe ich bereits hervorgehoben, daß der Ausschuß durchaus auf dem Standpunkt steht, daß eine derartige große Verschiedenheit, wie solche zwischen den Pensionen der Landbürgermeister einer- und der Bürgermeister der Städte andererseits und den Staatsbeamten besteht, nicht gerechtfertigt, und daß es nur wünschenswerth sei, wenn diese Verschiedenheiten ausgeglichen werden und die Landbürgermeister dieselben Pensionen erhalten würden, wie die übrigen Beamten. Der Antrag, welchen der Provinzialausschuß sich zu stellen beehrt, geht demnach dahin:

„der hohe Landtag wolle bei der königlichen Staatsregierung ein Gesetz beantragen, durch welches

1. die Landbürgermeistereien und Landgemeinden genöthigt werden, einer von dem Provinzialverbande zu errichtenden und unentgeltlich zu verwaltenden Kasse zur Versorgung der Hinterbliebenen der Communalbeamten — mit Ausschluß der Volksschullehrer, wofür anderweitig gesorgt wird — beizutreten, und
2. die Pensionsverhältnisse der Landbürgermeister sowie der übrigen Communalbeamten einer neuen Regelung unterzogen werden.

Es ist hier hinzugefügt, „der übrigen Communalbeamten“, weil den früheren Landtag Petitionen beschäftigt haben von Communalenempfängern und anderen Beamten, die auch wünschen,

daß sie für pensionsberechtigt erklärt werden, und daß sie auf Grund der Regelung ihrer Pensionsverhältnisse der Wittwen- und Waisenkasse beitreten können. Unter dem im Antrage gebrauchten Ausdruck neuer Regelung ist, wie ich noch ausdrücklich hervorheben will, die Regelung in dem Sinne verstanden, daß den Landbürgermeistern dieselbe Pension wie den übrigen Beamten gewährt werden soll.

Meine Herren! Ich kann im Namen des Ausschusses diese Anträge Ihnen nur warm empfehlen. Die Landbürgermeister haben jetzt bereits ein Decennium beim Landtage fortwährend petitionirt, ihre Anträge sind hin und her geschoben worden und von Seiten der königlichen Staatsregierung wurden sie immer auf Grund der Bestimmung des Gesetzes vom 15. Mai 1856 an den Landtag verwiesen, während dieser doch ihnen nicht helfen konnte, wenigstens soweit nicht, als es sich um die Verbesserung der Pensionsverhältnisse handelt und ebensowenig, als die obligatorische Errichtung einer Wittwen- und Waisenkasse in Betracht kommt. Die Landbürgermeister haben fortwährend ausgeharrt, bis die Provinzialordnung erschienen ist, und tragen Sie jetzt, meine Herren, soweit dieses in Ihrer Macht liegt, zur Erfüllung jener berechtigten Wünsche bei. Ein Bedürfnis dazu ist dringend vorhanden, und ich bitte also dringend diese Anträge des Ausschusses annehmen zu wollen, damit endlich auf diesem Wege eine Erledigung der Sache erfolge.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Zweigert.

Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Nach den außerordentlich wohlwollenden Ausführungen des Herrn Landesdirektors, in denen er auch gleichzeitig die wohlwollende Stellung des Provinzialausschusses zu der vorliegenden Frage mitgetheilt hat, möchte es Ihnen auffallend erscheinen, wenn ich im Interesse meiner Herren Kollegen vom Lande — persönlich habe ich gar kein Interesse an der Sache — mich trotzdem gegen den Antrag des Provinzialausschusses wende und die Herren dringend bitte, diesen Antrag nicht anzunehmen. Meine Herren! Ich habe die Ehre gehabt in der Commission des Herrenhauses zu sitzen, in welcher die Kreis- und Provinzialordnung für die Rheinprovinz berathen wurde. Ich habe in dieser Commission in Veranlassung mehrerer dem Herrenhaus vorliegender Petitionen der Landbürgermeister aus unserer Provinz einen Antrag eingebracht, in welchem das Herrenhaus die königliche Staatsregierung ersuchte, die Frage der Pensionirung der Communalbeamten der Rheinprovinz und der Relictenversorgung dieser Beamten einer bejondern gesetzlichen Regelung zu unterziehen. Der damalige Herr Minister des Innern hat sich in der Commissionsitzung in außerordentlich wohlwollender Weise diesem Antrage gegenüber ausgesprochen, und das Herrenhaus hat denselben einstimmig zum Beschluß erhoben. Und, meine Herren, jetzt sind 2 Jahre vergangen, und es ist in der ganzen Sache noch nicht ein Federstrich geschehen. Meine Herren! Wenn Sie heute diese Petition an die Staatsregierung erlassen, so bin ich überzeugt, daß das Decennium, welches der Herr Landesdirektor vorhin erwähnte, in dem bereits diese Angelegenheit das hohe Haus hier beschäftigt, noch abermals verdoppelt, wenn nicht verdreifacht wird. Einer gesetzlichen Regelung dieser Frage stellen sich so erhebliche Schwierigkeiten entgegen, daß allerdings die königliche Staatsregierung die gegründetsten Bedenken haben muß, einer gesetzlichen Regelung dieser Frage näher zu treten. Meine Herren! Es kommen einmal dabei die Pensionsverhältnisse in Frage und in dieser Beziehung ist es eigenthümlich, daß die Städteordnung unserer östlichen Provinzen über die Pensionirung der städtischen Beamten ganz andere Vorschriften hat, wie die Städteordnung der westlichen Provinzen, daß wiederum für die Landbürgermeister in Folge der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz ganz andere Vorschriften gelten wie für die städtischen Beamten, und daß endlich eine gemeinschaftliche und übereinstimmende Behandlung aller

dieser Angelegenheiten nicht möglich ist wegen der vollständig verschiedenen finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden, so daß die Sache überhaupt nicht zu Stande zu bringen ist. Diese Frage wird genau so lange schweben, wie die Frage des Erlasses einer Gemeindeordnung überhaupt. Ich glaube nicht, daß wir irgend eine Aussicht haben eine solche Gemeindeordnung vorläufig zu bekommen. Meine Herren! Wenn Sie diesen Antrag annehmen, so heißt dies nichts weiter, als diese Sache auf eine gute Weise für eine Reihe von 10 oder 15 Jahren unter den Tisch zu bringen, zu begraben. Es erfolgt auf solche Petition gar nichts. Der Herr Landesdirektor hat auseinandergesetzt, auf welche Weise diese Frage geregelt werden kann und hat meines Erachtens durchaus zutreffend ausgeführt, daß es absolut unmöglich sei, ein Provinzialstatut zu erlassen, welches die Versorgung der Relicten der Gemeindebeamten der Rheinprovinz für eine Provinzialangelegenheit erklärt. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß das absolut unzulässig ist, daß das hohe Haus und die Provinz nicht das Recht haben, in so weitgehender Weise die einzelnen Angelegenheiten der Gemeinden zu Provinzialangelegenheiten zu erklären. Der Herr Landesdirektor hat aber gemeint, daß, wenn dieser Weg nicht beschritten werden könne, kein anderer übrig bleibe, als der Weg der Petition an die Staatsregierung um Abänderung der Gesetzgebung. Ich meine, es bleibt noch ein anderer Weg übrig, und zwar derselbe Weg, den alle übrigen Provinzen beschritten haben. Alle übrigen Provinzen haben eine Versicherungsanstalt für die Relicten der Gemeindebeamten ihrer Provinz eingerichtet, und sie haben den Gemeinden den Beitritt zu derselben auf die Dauer von 2 Jahren freigestellt. Wer nach 2 Jahren beitrat, mußte eine bestimmte Beitrittsstrafe bezahlen, die sich berechnete nach dem Verhältniß derjenigen Beiträge, welche von den bereits beigetretenen Gemeinden bezahlt waren. Der Provinzialauschuß hat allerdings diesen Weg ebenfalls versucht, aber ich glaube, er hat den Beschluß, dies zu thun, und dies in der Weise zu thun, wie es geschehen ist, in keiner glücklichen Stunde gefaßt. Denn es ist thatsächlich kaum einer Gemeinde zuzumuthen, auf Grund des damaligen Schreibens des Herrn Landesdirektors den Beschluß zu fassen, der Versicherungsanstalt beizutreten. In dem Schreiben des Herrn Landesdirektors sind als Beitrittsbedingungen ganz allgemein 4—5 Punkte aufgeführt, aus denen man sich kaum ein Bild machen konnte; es waren keine Statuten beigelegt, keine Rentabilitätsberechnungen. Daher war es außerordentlich schwer, zu berechnen, wie hoch sich die Pension für die Relicten stellen wird, wenn der einzelne dieser Klasse beitritt. Es steht in der Beziehung in dem Schreiben lediglich, es solle die Pension nach den Grundsätzen, welche für die Staatsdiener gelten, berechnet werden. Was heißt das? Wie soll sich der einzelne Bürgermeister oder Communal-Kassenrendant seine Pension ausrechnen. Es ist zweifelhaft, ob ihm die Jahre gerechnet werden, die er im Militärdienste oder in einer anderen Gemeinde thätig gewesen ist; und was noch andere Schwierigkeiten mehr waren. Meine Herren! In den übrigen Provinzen hat der Provinzialauschuß eine solche Enquete mit den Gemeinden nicht angestellt. Man hat die Versicherungsanstalt errichtet und hat gesagt, wir riskiren nichts bei der Sache, wir wollen die Anstalt errichten und warten, ob Gemeinden beitreten. Meine Herren! Ich bin selbst Mitglied des Provinziallandtages der Provinz Brandenburg gewesen und zwar gerade zu der Zeit, als in der Provinz Brandenburg eine Versicherungsanstalt errichtet wurde, und ich habe damals in der Commission an den Verathungen des Statutes der Provinz Brandenburg Theil genommen.

In den ersten Jahren kam fast gar keine Gemeinde, in den darauf folgenden Jahren schon einzelne und jetzt, glaube ich, ist die Majorität sämmtlicher Gemeinden der Provinz beigetreten. Ja, meine Herren, es geht soweit, daß auch die evangelischen Kirchengemeinden für ihre Pastoren und ihre Küster der Anstalt beitreten, weil es den Pastoren der evangelischen Gemeinden genau

ebenso geht wie den Bürgermeistern; sie werden von dem Oberkirchenrath auf die Generalsynode, von der Generalsynode an die Staatsregierung verwiesen und so von Pontius zu Pilatus geschickt. Meine Herren! Deshalb erreichen wir mit dem, was uns jetzt vom Provinzialauschuß vorgeschlagen wird, gar nichts, sondern die einzige Möglichkeit ist eine Kasse zu gründen und jedem freizustellen, der Kasse beizutreten. Ich möchte zum Schluß noch einige Worte bemerken zu den Einwendungen, die von Seiten einzelner Landgemeinden erhoben sind. Die Landgemeinden sind nach meiner Ueberzeugung in der That darin im Irrthum, wenn sie meinen, daß 6% ein zu hoher Beitrag für diese Angelegenheit sei. Ich selbst habe mich mit der Frage eingehend beschäftigt. In der Stadt, welche ich zu vertreten die Ehre habe, besitzen wir eine ähnliche Anstalt. Wir erheben nur 3% und geben trotzdem zum Theil eine höhere Pension, als in dem Staatsgesetz vorgesehen ist. Allein, meine Herren, ich bin der festen Ueberzeugung, daß sich bei der von mir zur Zeit angeordneten technischen Prüfung unserer Kassenverhältnisse ergeben wird, daß die Kasse der Stadt Essen nicht lebensfähig ist. Spezielle und eingehende Berechnungen werden dahin führen, daß bei dem meines Erachtens allein richtigen Kapitaldeckungsverfahren 6% der Minimalbetrag ist. Wenn aber die Gemeinde 3% von ihren Beamten erhebt, die jeder Briefträger jährlich als Staatsbeamter hat zahlen müssen, und den daher ebensogut auch jeder Bürgermeister vom Lande und jeder Polizeibeamter bezahlen kann, und wenn die Gemeinde im übrigen denkt, wir wollen durch die 3%, welche die Gemeinde bezahlen muß, den Beamten eine Gehaltserhöhung gewähren und ihnen so die Beruhigung verschaffen, daß sie in der Stunde des Todes mit weniger Sorge an die denken können, deren Wohl ihnen besonders am Herzen liegen muß, so wird die Gemeinde dadurch die Schaffensfreudigkeit ihrer Beamten ungemein erhöhen und somit sich auch selbst nützen. Meine Herren! Geben Sie den Gemeinden dazu die Gelegenheit, indem Sie zunächst die projektirte Kasse gründen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Breuer hat das Wort.

Abgeordneter Breuer: Ich danke auf das verbindlichste dem sehr geehrten Herrn Vorredner für die warme Empfehlung einer Sache, die das hohe Haus schon so manchmal beschäftigt. Ich bitte Sie dringend, gefälligst in dem Sinne beschließen zu wollen, wie der geehrte Herr Vorredner es so trefflich des Näheren vorhin ausgeführt hat.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine verehrten Herren, ich kann dem ersten Vorschlage, den der Herr Vorredner gemacht hat, auch nur meine Befürwortung verleihen. Ich bin der Ansicht, es ist der richtige Weg, wenn wir auf eine Aenderung der Gesetzgebung nicht warten, sondern wenn wir die Kasse gründen, mag die Betheiligung z. B. auch noch so gering sein. Wir helfen wenigstens den Wenigen, die dazu bereit sind und sich selbst nicht helfen können. Ein Risiko von Erheblichkeit gehen wir nicht ein, wenn 6% aufgebracht werden, 3% von den Beamten und 3% von den Gemeinden, dann ist der Zuschuß Seitens der Provinz, selbst bei geringer Betheiligung der Gemeinden ein minimaler. Wir sichern aber damit die Möglichkeit, und wenn, wie ich hoffe, die königliche Staatsregierung und die Landräthe sich für die Sache interessieren, so werden die Gemeinden, eine nach der anderen, die Sache für vortheilhaft ansehen und sich ihr anschließen.

Außerdem möchte ich aber nicht so weit gehen, wie der Herr Kollege Zweigert das zu thun schien, und nun den ganzen Antrag, den der Provinzialauschuß in Vorschlag gebracht hat, einfach bei Seite zu schieben. Ich gebe ja zu, die gesetzliche Einführung der Zwangspflicht für die Wittwen- und Waisenversorgung wird bei der königlichen Staatsregierung mancherlei Schwierigkeiten herbeizuführen geeignet sein, weil meines Wissens in keiner Provinz diese Einrichtung

besteht, aber es ist nicht zu leugnen, daß jener Weg viel radikaler wirkt als derjenige des freiwilligen Beitritts zur Kasse, besonders in den ersten Jahren. In jedem Falle aber, meine Herren, bleibt das Erforderniß bestehen, daß die Landbürgermeister billigerweise nach denselben Pensionsätzen zu behandeln sind, wie alle übrigen Staats- und Gemeindebeamten, daß sie nicht erst nach 15 Jahren, sondern wie die anderen Beamten nach 10 Jahren pensionsberechtigt werden und daß sie ebensogut, wie dies den übrigen Beamten zusteht, bis zur Höhe von Dreiviertel des Gehalts Pensionsberechtigung erwerben. Das ist etwas, was nach meiner Ueberzeugung den Landbürgermeistern mit demselben Recht zugesprochen werden muß, wie es den anderen Beamten zu Theil geworden ist, und nach dieser Richtung scheint mir eine Petition des Landtages für dringend geboten. Nun kann man sagen, die Bürgermeister können ja selbst petitioniren, aber, meine Herren, daß eine Petition des Landtages einen ganz anderen Eindruck im Ministerium macht, als eine Petition von Interessenten, liegt klar auf der Hand; denn wenn der Landtag sich zu einer Petition entschließt, so muß man sich darüber im Klaren sein, daß darin zugleich das Anerkenntniß liegt, daß wir glauben, den Gemeinden diese Last auch zumuthen zu können. Wenn dagegen die Interessenten allein diese Petition stellen, so ist ein Urtheil über die Leistungsfähigkeit der Gemeinden damit noch in keiner Weise gegeben. Aus diesem Grunde glaube ich in der That, daß dieser Theil des Antrages gerechtfertigt und auch erreichbar ist, und daß der andere erste Theil des Antrages sich empfiehlt, weil er viel schneller zu dem Ziele führt, welches die große Majorität dieses Hauses anstreben will und für geboten hält.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Landesdirektor hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Ich möchte mir nur gestatten, darauf hinzuweisen, daß zwei Petitionen nebeneinander herlaufen. Die eine Petition ist diejenige, welche dem 34. Provinziallandtag vorgelegen hat und von diesem an den Ausschuß verwiesen worden ist. Auf Grund dieser Petition hat der Ausschuß die von mir erwähnte Enquete vorläufig veranlaßt. Diese Petition ist also noch nicht erledigt, sondern der Ausschuß wird über dieselbe Ihnen noch Bericht erstatten müssen. Der vorliegende Antrag des Ausschusses befaßt sich nur mit dem Petikum der zweiten Petition und geht derselbe keineswegs dahin, daß der Landtag beschließen solle, Schritte bei der Staatsregierung zu thun und dadurch die erste Petition gleichzeitig für erledigt zu erklären. Bei dieser Sachlage stehen die Anträge Zweigert und Becker nicht in Widerspruch mit dem Antrage, welchen der Ausschuß Ihnen zu der zweiten Petition unterbreitet. Ich glaube, man kann in diesem Falle das eine thun und das andere nicht lassen. Wenn der Herr Abgeordnete Zweigert glaubt, daß das Resultat der Enquete anders ausgefallen sein würde, wenn ein vollständiges Statut vorgelegt worden wäre, so stimmt dies nicht überein mit den Nachrichten, welche an mich aus vielen Gemeinden gelangt sind. Dort hat man von vornherein gesagt, wir wollen keine 6% auf die Gemeinde übernehmen, oder man hat gesagt, es ist Sache der Beamten, wie aller übrigen Gemeindebürger selbst für ihre Hinterbliebenen zu sorgen. An dieser Auffassung ist die Sache gescheitert, nicht aber an der Unklarheit der Vorlage. Es würde sicherlich nichts geändert haben, wenn ein vollständiges Statut vorgelegen hätte. Es kam doch einzig und allein auf die Frage an, ob die Gemeinden für die Hinterbliebenen ihrer Bürgermeister dieselben Pensionen, welche der Staat für die Hinterbliebenen der Staatsbeamten zahlt, wünschten, und ob sie hierfür 6% des Gehaltes des Bürgermeisters zahlen wollten, oder nicht. Ueber diese prinzipielle Frage wollten wir Auskunft haben und zur Entscheidung dieser Frage reichte das mitgetheilte Schreiben aus. Nach demselben konnte sowohl der Bürgermeister, wie die Gemeindevertreter sich ein Bild davon machen, was beabsichtigt war, und wenn in dieser Hinsicht noch Zweifel vorwalteten, so

konnten dieselben leicht durch eine Anfrage hierher aufgeklärt werden. Da keine Anfragen gekommen sind, so kann ich wohl annehmen, daß keine Zweifel vorhanden waren. Es hat an Klarheit über die maßgebenden Punkte nicht gemangelt, allein die Gemeinden wollten 6% Beitrag nicht geben und viele Beamten auch ihrerseits den Beitrag der Gemeinde nicht durch Uebernahme von 3% erleichtern. Ich bin der Ansicht, daß an dieser Sachlage auch nichts dadurch geändert wird, wenn wir ein vollständiges Statut auarbeiten und den Gemeinden mittheilen. Den Versuch in dieser Hinsicht wollen wir gerne machen und dem Landtage ein vollständiges Statut in seiner nächsten Session vorlegen. Die Erfahrung wird alsdann ergeben, ob eine größere Anzahl von Gemeinden nach Mittheilung des Statuts beitrith. Sollte die Staatsregierung nicht geneigt sein, im Wege der Gesetzgebung einzugreifen, so wird sich gewiß empfehlen, nochmals den Versuch zu machen, die Gemeinden durch Vortheile oder durch einen gewissen indirekten Zwang zum Beitritte zu vermögen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich möchte mich auch entschieden dafür aussprechen, daß wir die beiden Anträge zum Beschluß erhöhen, sowohl denjenigen des Provinzialauschusses, als denjenigen des Herrn Abgeordneten Zweigert. Ich stehe voll und ganz auf dem Boden der Petition, die eingereicht ist. Es ist meines Erachtens einer der schönsten Züge der Zeit, daß man überall dahin drängt, dem Hülflosen zu Hülfе zu kommen, daß man dahin drängt, dem Schwachen zu helfen. Es geschieht das in dem weitesten Kreise bis in die ländlichen Arbeiten hinein, darum soll man die Bürgermeister, die in ihrem Leben eine angemessene Stellung einnehmen müssen und ein nur mit erheblichen Kosten aufrecht zu erhaltendes anständiges Leben führen müssen, meines Erachtens auch nicht vergessen. Ich bin dafür, daß wir beides thun, nämlich den Versuch machen, wie er von dem Herrn Abgeordneten Zweigert empfohlen ist, denn er führt am raschesten zum Ziel und, was wir aufwenden, ist nicht vergebens angelegt, wenn wir auch dabei etwas Schaden leiden sollten. Ich bin aber auch aus denselben Gründen, wie der Herr Abgeordnete Becker hervorgehoben hat, auf das entschiedenste dafür, daß wir auch den Antrag des Ausschusses festhalten und auch den Beschluß fassen, uns an die Gesetzgebung zu wenden, um eine solche Pensionskasse wirklich lebensfähig zu machen. Der Herr Abgeordnete Zweigert hat selbst die Gründe dafür angegeben, daß materiell dies geschehen soll. Der erste Grund, den er anführte, ist sein eigenes Beispiel, indem er sagte, daß er in der Commission des Herrenhauses selbst diesen Antrag gestellt habe, und daß auch der damalige Minister des Innern, Herr von Puttkamer, sich auf das freundlichste dafür ausgesprochen habe. Alles das ist, wenn es bis jetzt nicht ausgeführt worden ist, ein Grund, wieder darauf hinzuwirken. Der zweite Grund ist, daß, wie er sagt, sehr viele Schwierigkeiten bestehen. Diese Schwierigkeiten lagen zum Theil darin, daß man nicht recht weiß, ob man den Gemeinden zumuthen darf, daß sie eine derartige neue Last auf sich nehmen, und da ist es ganz richtig, wenn die Interessenten kommen und fordern, so ist das bedenklich, wenn aber der Provinziallandtag, der berufen ist, das Gesamtinteresse der Gemeinden gegenüber der einzelnen Gemeinde in Schutz zu nehmen, sich dafür ausspricht, so wird dies von größerem Erfolge sein, und werden, meine ich, dadurch, daß wir uns der Sache annehmen, die Schwierigkeiten, von denen der Herr Abgeordnete Zweigert gesprochen hat, beseitigt werden. Deshalb empfehle ich, sowohl das eine wie das andere zu thun, sowohl den Antrag des Ausschusses anzunehmen, daß wir uns an die Gesetzgebung wenden, als den Antrag des Herrn Abgeordneten Zweigert, daß wir sofort praktisch an die Sache herangehen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete von Geyr hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Diese beiden Anträge würden jedenfalls bei der Abstimmung zu trennen sein. Dann möchte ich doch noch Folgendes bemerken. Der Herr Landesdirektor hat vorhin gesagt, jede Gemeinde hätte aus den Angaben, die ihr gemacht worden wären, ein Bild bekommen. Ich muß nun sagen, daß ich dies nicht glaube, ich kann auf mich selbst referiren und sagen, daß ich augenblicklich selbst noch kein Bild von der ganzen Sache habe, und ich glaube auch nicht, daß die Gemeinden ein Bild haben. Es ist ganz Verschiedenartiges gesagt worden: Einmal hat man gesagt, der Staat werde mit eintreten — das wurde vorhin ausdrücklich hervorgehoben — wenn ein Gesetz gemacht würde. Hier in diesem Antrage, der von Seiten des Provinzialausschusses gestellt worden, ist aber durchaus keine Rede von einem Antheil, den der Staat an dieser Versorgung nehmen soll, sondern da soll der Staat das Gesetz machen, die Gemeinden aber bezahlen. Es ist schwer, für Alles zu sorgen, man sorgt in unserer jetzigen Zeit für ungeheuer viel, alles Sorgen muß aber doch einmal ein Ende haben, man will und soll schließlich doch auch für sich selbst sorgen, aus diesem Gesichtspunkt haben die Gemeinden sich ablehnend verhalten; sie sagen, wir müssen für dies und jenes sorgen, endlich wird man des Sorgens leid. So haben fast sämtliche Gemeinden sich ausgesprochen und ich meine, vox populi vox Dei, das ganze Land hat gesprochen. Es ist angefragt worden, um eine Basis zu haben; eine ausgedehntere Basis, als die Antwort der Gemeinden gegeben, kann man nicht haben, sie haben alle „nein“ gesagt. Ich bin dafür, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Zweigert angenommen wird, ich bin aber gegen den ersten Theil des Antrages des Provinzialausschusses.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete von Boff hat das Wort.

Abgeordneter von Boff: Meine Herren! Nun hier eine so freundliche Stimmung dafür vorhanden ist, daß der Entwurf eines Statutes für eine Hinterbliebenen-Versorgungsanstalt gefertigt werde, so möchte ich nicht unterlassen, es auszusprechen, daß meines Erachtens sehr wohl eine Verminderung der für solche Anstalt zu erhebenden Gehaltsbeiträge zu erzielen ist. Wir haben ein Vorbild für die Begründung eines solchen Institutes in der Hinterbliebenen-Versorgungskasse für unsere Provinzialbeamten. Da werden nicht 6, sondern nur 4% der Gehälter erhoben, 2% von den Beamten, 2% von dem Provinzialverbande. Bei der Beurtheilung der erforderlichen Beitragshöhe, die bei der Berathung des Reglements für diese Anstalt 1883 in eingehender Weise durch den Provinzial-Verwaltungsrath stattgefunden hat, ist ganz unbarmherzig mit demselben staatlichen Gutachten verfahren worden, welches in der jetzigen Vorlage des Provinzialausschusses als maßgebend anerkannt ist. Nach diesem Gutachten sollen bei erreichtem Beharrungszustande 9% der Gehälter zur Bestreitung der Wittwen- und Waisenpensionen erforderlich sein, und jetzt wird wiederum dieser Satz als durchaus zutreffend bezeichnet. In den Motiven des Reglements von 1883 ist dagegen ausgeführt worden, daß jene Berechnung eine effectiv unrichtige sei; bei erreichtem Beharrungszustande genüge eine Erhebung von etwa 6% der Beiträge. Hierauf ist damals die Erhebung von nur 4% im Näheren begründet worden. Es war dabei zutreffend darauf hingewiesen worden, daß bei der Begründung des Statutes für die Wittwen- und Waisenversorgungskasse in der Provinz Sachsen auf Grund der Berechnung eines sehr namhaften Spezialisten, des Professors Heim, 3,5% der Gehälter für hinreichend erachtet worden sind. Sehen wir uns die Geschäftsergebnisse dieser beiden Kassen an, so finden wir, daß beide prosperiren. Wir haben ja von dem Herrn Referenten vorhin gehört, daß der Fonds des Instituts für unsere Provinzialbeamten bereits 77 000 M. gespart hat und von der Provinz Sachsen — dort werden 5%, nicht 6% erhoben — ist mir bekannt, daß in den 4 Jahren des Bestehens der dortigen Kasse nicht weniger als 315 000 M. aufgespart worden sind. Aus dem Schicksal dieser letzteren Kasse

ist weiter interessant, daß die Gemeinden auch in der Provinz Sachsen sich Anfangs nicht sogleich in großer Zahl für die Gründung einer solchen Kasse erklärt haben, daß aber in 4 Jahren von insgesamt 144 Städten bereits 63 und von den 39 Landkreisen 21 freiwillig beigetreten sind, gewiß ein Beweis, daß man nicht vor der wirklichen Eröffnung einer solchen Anstalt den Umfang, welchen sie erhalten wird, übersehen kann. Aber ich glaube allerdings, daß es einen erheblichen Unterschied machen wird, ob Sie 4 oder 6% fordern. Wenn ein Statutenentwurf ausgearbeitet wird, der nur 4% fordert, so bin ich überzeugt, daß recht bald auch in unserer Provinz eine große Anzahl von Gemeinden zum Beitritt sich bereit erklären wird.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Der Herr Abgeordnete von Böß glaubt, daß man mit einem geringeren Prozentsatze als 6% auskommen könne, und macht derselbe für diese Ansicht geltend, daß in dem früheren Referate, welches bei der Berathung des Reglements über die Versorgung der Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten vorgelegt worden sei, ein geringerer Prozentsatz für zulässig erklärt worden wäre. Wenn der Herr Abgeordnete aber das Referat ganz liest, so wird er finden, daß wir an dem Satze von 6% festgehalten haben, es ist damals nur gesagt worden, daß für die Provinzialbeamten der Beharrungszustand weit später eintreten würde, als dieses nach dem Durchschnitt von dem Mathematiker Maß angenommen worden sei, und daß deshalb die Provinz mit einem geringeren Satze auskommen werde. Aus diesem besonderen Grunde, welcher für die Bürgermeister nicht zutrifft, hat der Landtag damals geglaubt, an den ermittelten 6% nicht unbedingt festhalten zu sollen. Es kam hierbei noch in Betracht, daß, im Falle die erhobenen Beiträge nicht ausreichen und sich ein Deficit herausstellen würde, dieses im schlimmsten Falle die Provinz, welche die Kasse für sich und für ihre Beamten errichtet hat, traf. Anders steht aber die Sache, wenn wir eine Kasse für einen dritten Verband errichten, wir müssen alsdann solche Beiträge erheben, welche die Garantie geben, daß dieselben dauernd ausreichen, um die Lasten der Kasse zu bestreiten. Wenn wir die Beiträge von 6% auf 4% reduciren wollten, würden wir einen Satz annehmen, von dem wir heute schon sagen können, daß er nicht ausreichen wird. Letzteres können wir bereits heute an der Hand der Erfahrung beurtheilen bei der Wittwen- und Waisenversorgung unserer Straßenaufseher, bei welchen Wittwen- und Waisengelder auch für die Vergangenheit gezahlt werden. Dort müssen wir 6% zahlen, obwohl die Wittwen- und Waisengelder geringer sind, als bei den Staatsbeamten. Es ist dieses ein thatsächlicher Beweis dafür, daß 4% nicht ausreichend sind. Ich möchte nochmals hervorheben, daß nicht die Differenz des Beitrages um 1 oder 2% und noch weniger die Unklarheit der Vorlage es verschuldet haben, daß die Gemeinden nicht beigetreten sind, sondern die Sache an sich ist den Gemeindevertretern, wie dem Herrn Abgeordneten von Geyr hinreichend klar geworden. Wenn unklar geblieben ist, was die Provinz und was der Staat zahlen werden, so war ich nicht in der Lage, in dieser Hinsicht eine Zusicherung zu machen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Lindemann hat das Wort.

Abgeordneter Lindemann: Ich möchte mir eine kurze Bemerkung erlauben, indem ich hoffe, daß nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Zweigert der Provinzialauschuß beauftragt werden wird, zunächst ein Statut für die Kasse auszuarbeiten. Ich will nicht auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten von Böß und des Herrn Vorredners eingehen, nur das eine möchte ich zu bedenken anheimgen, daß es sehr gefährlich ist, eine auf Freiwilligkeit zu gründende Kasse auf eine zweifelhafte Basis zu stellen und mit zu niedrigen Beiträgen zu beginnen. Wenn dann die Beiträge erhöht werden müssen, kommt man in die Position, daß die Ausscheidungen statt-

finden und event. die Kasse nicht mehr zahlungsfähig ist. Man muß, wenn vorsichtig verfahren werden soll, umgekehrt zunächst die Basis so wählen, daß man unter allen Umständen auskommt. Ich möchte glauben, daß, wenn wir das Ziel erreichen wollen, daß möglichst alle Gemeinden der Kasse beitreten, vielleicht ein wirkungsvolles Hilfsmittel sein wird, wenn wir dasselbe thun, was die Provinz Westfalen gethan hat, nämlich, daß wir die Kasse subventioniren, und möchte ich dem Provinzialauschuß anheimgen, zu erwägen, ob nicht vielleicht irgend ein Mittel sich findet, um entweder der Kasse von vornherein einen Reservefonds zuzuweisen; (die Provinz Westfalen hat 100 000 M. der Kasse zugewiesen) oder eine bestimmte Zuwendung für eine gewisse Reihe von Jahren zu machen. Es würde dies auf die Gemeinden in Bezug auf ihre Bereitwilligkeit, der Kasse beizutreten, nicht ohne Einfluß sein.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es hat Niemand mehr sich zum Wort gemeldet, ich schließe die Diskussion, um Ihnen zunächst den Antrag des Herrn Abgeordneten Zweigert vorzulesen. Er lautet also:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, den Provinzialauschuß zu ersuchen, dem nächsten Provinziallandtag ein Statut über Errichtung einer Versorgungsanstalt für die Hinterbliebenen der Communalbeamten vorzulegen, in welchem den Gemeinden der Beitritt auf der in dem Referate vom 30. November cr. angegebenen Grundlage freigestellt wird.“

Auf der anderen Seite stehen die beiden Anträge des Ausschusses. Ich gebe zunächst noch dem Herrn Abgeordneten Zweigert als Antragsteller zum Schluß das Wort.

Abgeordneter Zweigert: Ich wollte mir noch erlauben, meine Herren, zur Erläuterung meines Antrages eine kurze Bemerkung zu machen. Ich habe darin gesagt, „auf der in dem Referate vom 30. November angegebenen Grundlage“, ich wollte damit andeuten, daß im Allgemeinen die dort unter 1 bis 4 angegebenen Grundsätze für das Statut maßgebend sein sollen. Es sind selbstredend noch viele andere Punkte dabei zu erledigen, aber ich habe mich nur im Allgemeinen auf das Referat beziehen wollen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Es liegen zwei Anträge vor, erstens der Antrag des Ausschusses und zweitens der Antrag des Herrn Abgeordneten Zweigert. Diese Anträge widersprechen sich nicht, sondern dieselben lassen sich mit einander vereinigen. Der Antrag des Ausschusses lautet:

1. „Der hohe Landtag wolle bei der Königlichen Staatsregierung ein Gesetz beantragen, durch welches

1. die Landbürgermeistereien und Lundgemeinden genöthigt werden, einer von dem Provinzialverbande zu errichtenden und unentgeltlich zu verwaltenden Kasse zur Versorgung der Hinterbliebenen der Communalbeamten — mit Ausschluß der Volksschullehrer — beizutreten und
2. die Pensionsverhältnisse der Landbürgermeister sowie der übrigen Communalbeamten einer neuen Regelung —

ich möchte bitten, hier hinzusetzen zu dürfen —

„nach dem Maßstabe der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen“ — unterzogen werden,

weil dies darunter verstanden ist. Dazu tritt der Antrag des Herrn Abgeordneten Zweigert:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, den Provinzialauschuß zu ersuchen, dem nächsten Provinziallandtag ein Statut über Errichtung einer Versorgungsanstalt für

die Hinterbliebenen der Communalbeamten vorzulegen, in welchem den Gemeinden der Beitritt auf der im Referate vom 30 November cr. angegebenen Grundlage freigestellt wird.“

Nehmen Sie beide Anträge an, so wird der Ausschuß alsbald Schritte bei der Staatsregierung unternehmen und gleichzeitig das Statut im Sinne des Antrages Zweigert ausarbeiten lassen, so daß der nächste Landtag in der Lage sein wird, entweder über eine Gesetzesvorlage der Staatsregierung sein Gutachten abzugeben, oder aber über das alsdann vorzulegende Statut zu beschließen.

Bei Berathung dieses Statutes würde die von dem Herrn Abgeordneten Lindemann gegebene Anregung zur Besprechung kommen, ob und inwieweit die Provinz durch einen Beitrag sich betheiligen soll. Einer Entscheidung dieser Frage würde es aber jetzt nicht bedürfen, weil wir nicht beabsichtigen, zur Zeit weitere Anfragen an die Gemeinden zu stellen, sondern ein Statut auszuarbeiten, und dieses zunächst dem Landtage vorzulegen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Adams: Nach der eben gehörten Bemerkung des Herrn Referenten, die meines Erachtens mit dem Gange der Verhandlungen übereinstimmt, stehen die Anträge sich nicht entgegen, sondern es ist so verstanden worden, daß sowohl der eine, wie der andere zur Abstimmung gelangen kann.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich wollte eben dasselbe sagen. Zur Abstimmung kommen neben einander der Antrag des Herrn Abgeordneten Zweigert und dann die Anträge des Provinzialausschusses. Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Antrag des Herrn Abgeordneten Zweigert sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die große Majorität. Sodann kommen die beiden Anträge des Ausschusses. Soll ich diese beiden Abstimmungen zusammenfassen oder theilen? (Stimmen: Theilen.)

Zur Fragestellung hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Plettenberg das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Plettenberg: Wohl mit dem letzten Zusatz des Herrn Referenten?

Vorsitzender Fürst zu Wied: Mit diesem Zusatz. Zunächst wird über den ersten Antrag des Ausschusses abgestimmt. Ich bitte Diejenigen, die für denselben sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist meiner Ansicht nach die Minorität, ich bitte um die Gegenprobe, es mögen sich Diejenigen erheben, die gegen den Antrag sind. (Geschieht.)

Das ist entschieden die Majorität, der erste Antrag ist also gefallen. Wir kommen nun zu der Abstimmung über den zweiten Antrag, mit dem Zusatz, wie er soeben vom Herrn Berichterstatter verlesen worden ist: „Die Pensionsverhältnisse der Landbürgermeister sowie der übrigen Communalbeamten einer neuen Regelung nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen unterzogen werden.“ Ich bitte diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität, der zweite Antrag des Provinzialausschusses ist also angenommen und dieser Punkt der Tagesordnung hiermit erledigt. — Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Conze das Wort.

Abgeordneter Conze: Ich möchte dem hohen Hause mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit vorschlagen, den Punkt 4 der heutigen Tagesordnung abzusetzen und mit Punkt 5 heute zu schließen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist der Antrag gestellt worden, den Punkt 4 von der Tagesordnung abzusetzen und sofort zu Punkt 5 überzugehen. Ist das hohe Haus damit einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, ich constatire dies. Bevor wir aber zum 5. Punkte der Tagesordnung übergehen, möchte ich Sie bitten, die Wahlsachen erledigen zu dürfen.

Zunächst, meine Herren, sind in den Commissionen 2 Veränderungen vorzunehmen: der Herr Abgeordnete Zweigert und der Herr Abgeordnete von Monsthuaw haben in ihren betreffenden

Commissionen die Wahl abgelehnt. Ich möchte fragen, wer an deren Stelle vorgeschlagen wird. Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Es wird von den Mitgliedern des Regierungsbezirks Düsseldorf vorgeschlagen, an Stelle des Herrn Abgeordneten Zweigert den Herrn Abgeordneten Schlef und an Stelle des Herrn Abgeordneten von Monschau den Herrn Abgeordneten Breuer zu wählen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich frage, ob gegen diese Wahlen Widerspruch erhoben wird. — Ich constatire, daß dies nicht der Fall ist und erkläre also die beiden Herren für gewählt, es würde also der Herr Abgeordnete Schlef in die Geschäftsordnungs-Commission und der Herr Abgeordnete Breuer in die 3. Fachcommission eintreten. Ich möchte Sie nun bitten, meine Herren, daß Sie mir gestatten, die Commissionen, wie sie sich constituirt haben, zu verlesen. Ich bitte den Herrn Schriftführer von Hagen, es zu verlesen.

Schriftführer von Hagen: Die Commissionen haben sich in folgender Weise constituirt:

	Wahlprüfungs- Commission.	Geschäfts- ordnungs- Commission.	I. Fachcommission für Berathung der Angelegenheiten, welche von der I. und IV. Abtheilung der Centralverwaltungs- behörde ressortiren.	II. Fachcommission für Berathung der Angelegenheiten, welche von der II. und III. Abtheilung der Centralverwaltungs- behörde ressortiren.	III. Fachcommission für Berathung der Angelegenheiten, welche von der V. Abtheilung der Centralverwaltungs- behörde ressortiren.
Vorsitzender:	Geh. Reg.-Rath Melbeck	Geh. Reg.-Rath Kühlwetter	Graf Beißel	Friederichs	Kattwinkel
Stellvtr. Vorsitzender:	—	Geh. Justizrath Adams	Sahler	Halby	Cläßen
Schriftführer:	Fhr. von Gerbe	Graf Brühl	Reg.-Rath Dr. von Voß	von Scheibler	Graf Nesselrode
Stellvtr. Schriftführer:	—	Dr. Muth	Michels	Schulze	Krawinkel
Mitglieder:	Schließ Dster Reinhard Raab Michels Fhr. von Nyz Key Courth Busch von Beulwitz Keller	Broid Büttgenbach Syrée Markus Heuser von Kühlwetter Freiherr von Plettenberg Blöm Schlef	Supers Graf u. Marquis von Hoensbroech Moriz Graf von Fürstenberg Frings Hardt Weidenfeld de Greiff Pflug	von Frühbusch Dr. Schmidt Andrae Benn Meuser Eisenlohr Bönniger Simons Herrmann	Dittmar Peters Kreuzberg Hoffmann Landrath von Hövel Scheidt Fuchs Kunz Breuer
Beamte der Pro- vinzialverwaltung:	Landesdirektor Klein	Landesdirektor Klein	Landesdirektor Klein Landesrath Frisen Landesbaurath Guinbert Geh. Reg.-Rath Seul Ober-Reg.-Rath Küster	Landesdirektor Klein Landesrath von Meßen Landesrath Klausener Landesbaurath Guinbert	Landesdirektor Klein Landesbaurath Dreling Landesrath Brandts

Vorsitzender Fürst zu Wied: Diese Herren sind gewählt und die Commissionen haben sich in der angegebenen Weise constituirt. Sodann haben wir noch eine Commission für die Haubergsordnung zu wählen. Für diese Commission sind vorgeschlagen von Seiten des Regierungsbezirks Düsseldorf die Herren Abgeordneten Freiherr von Diergardt, Freiherr von Plettenberg, Lieven und Kraß, von Seiten des Regierungsbezirks Coblenz die Herren Abgeordneten Freiherr von Hövel und Klein, von Seiten des Regierungsbezirks Trier die Herren Abgeordneten Boch und Keller, von Seiten des Regierungsbezirks Köln die Herren Abgeordneten Kühlwetter, Eich und Freiherr von Ayz, und von Seiten des Regierungsbezirks Aachen die Herren Schlick und Janßen-Binsfeld. Ich frage, ob gegen diese Mitglieder Einspruch erhoben wird. — Sind die Herren damit einverstanden, daß ich die genannten Herren als für per Akklamation gewählt erkläre? — Ich constatire, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre die Herren für per Akklamation gewählt. Ich würde die Herren bitten, sich möglichst bald zu constituiren. Als Beamter der Provinzialverwaltung würde dieser Commission außer dem Herrn Landesdirektor der Herr Landesrath Brandts zutreten.

Wir haben jetzt noch die Wahlen für die Bezirkscommissionen und für die Ober-Erstaß-commissionen vorzunehmen, zunächst die Wahlen für die Bezirkscommissionen. Ich bitte den Herrn Schriftführer von Hagen, die dafür gemachten Vorschläge zu verlesen.

Abgeordneter von Hagen:

Bezirks-Commissionen.

I. Für den Regierungsbezirk Aachen.

A. Als Mitglieder:

a. aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Commerzienrath Robert Kesselkaul zu Aachen.
2. Landrath z. D. Janßen zu Burtscheid.
3. Freiherr von Spies-Büllesheim zu Haus Hall.
4. Gutsbesitzer Jakob Janßen zu Binsfeld.
5. Generaldirektor Superß zu Mechernich.
6. Freiherr von Wenge-Wulffen zu Haus Overbach.
7. Gutsbesitzer Hubert Schlick zu Holzweiler.
8. Gerbereibesitzer Otto von Monschau zu St. Vith.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. Kaufmann Karl Böschel zu Aachen.
2. Christian Böhmer zu Kinsweiler.
3. Beigeordneter Hubert Meyer zu Mülheim bei Blankenheim.
4. Bürgermeister a. D. Grisar zu Bidesdorf.

B. Als Stellvertreter:

a. aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Papierfabrikant Clemens August Hoffsummer zu Düren.
2. Kaufmann Rudolph Fettweiß zu Eupen.
3. Kaufmann Hugo Schleicher zu Düren.
4. Commerzienrath Arthur Pastor zu Burtscheid.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. Lambert Hirsch zu Montjoie.
2. Beigeordneter Wirtz zu Freialdenhoven.

II. Für den Regierungsbezirk Coblenz.

A. Als Mitglieder:

a. aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Kaufmann Thomas Douque zu Coblenz.
2. Bergwerksbesitzer Joh. Ant. Walbschmidt zu Wehlar.
3. Beigeordneter Hermann Radermacher zu Neuwied.
4. Gutsbesitzer Gustav Kirschbaum zu Obermendig.
5. Rentner Ignaz Melsheimer zu Zell.
6. Johann Baptist Engelsmann zu Kreuznach.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. Peter Joseph Münster zu Bachem bei Ahrweiler.
2. Kaufmann Karl Gäß zu Kirchberg.
3. Beigeordneter Wilhelm Lang zu Hamm a. d. Sieg.

B. Als Stellvertreter:

a. aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Defonom Adolf Reinhard zu Heddersdorf.
2. Graf Karl zu Westerhold-Gysenberg aus Arenfels.
3. Gutsbesitzer Gottfried Vogt zu Waldböckelheim.
4. Rentner Theodor Schneider, zu Mayen.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. Peter Zwick zu Niederhammerstein.
2. Philipp Eislöffel zu Mandel.

III. Für den Regierungsbezirk Köln.

A. Als Mitglieder.

a. aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Kaufmann Joseph Reichard zu Köln.
2. Stadtverordneter Joseph Stelzmann zu Köln.
3. Rentner Wilhelm von Redlinghausen zu Köln.
4. Stadtverordneter Wilh. Anton Hospelt zu Köln.
5. Freiherr von Solemacher-Antweiler zu Bonn.
6. Gutsbesitzer und Bürgermeister Eich zu Bödingen.
7. Buchhändler Gustav Marcus zu Bonn.
8. Gutsbesitzer Peter Joseph Frings zu Herfel.
9. Gutspächter Marx zu Leidenhausen.
10. Gutsbesitzer Destrée zu Efferen.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. Chemiker Kyll zu Köln.
2. Bürgermeister Ittenbach zu Gymnich.
3. Rentner Otto Rings zu Königswinter.
4. Bürgermeister Schnorrenberg zu Billich.
5. Bürgermeister Müller zu Sitorf.

B. Stellvertreter.

a. aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Friß Lüdkerath zu Guskirchen.
2. Gutsbesitzer und Bürgermeister Dick zu Gnadenhof.
3. Benedict Eichen zu Medenheim.
4. Gutsbesitzer Spiritus zu Niedergaul.
5. Stadtverordneter Otto Kellner zu Deuß.
6. Rentner Sebastian Merz zu Köln.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. Gutsbesitzer Peter Frings zu Buschdorf.
2. Peter Cremer zu Stellberg, Kreis Wipperfürth.
3. Heribert Reck zu Roisdorf.

IV. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

A. Als Mitglieder.

a. aus den Einkommensteuerpflichtigen.

1. Dekonom Jul. Dorsemagen zu Wesel.
2. Commerzienrath Theodor Croon zu M.-Glabbach.
3. Graf Wilhelm zu Hoensbroech zu Schloß Haag.
4. Kaufmann Robert Boder zu Remscheid.
5. Justizrath Courth zu Düsseldorf.
6. Beigeordneter Dieke zu Elberfeld.
7. Rentner Theodor Pelizaeus zu Crefeld.
8. Kaufmann Jul. Brockhoff zu Duisburg.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. Heinrich Maaß zu Kempen.
2. Lühdorf zu Barmen.
3. Heinrich Holland zu Bislich.
4. Johannes ter Meer zu M.-Glabbach.

B. Zu Stellvertretern.

a. aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Graf Franz von Spee zu Heltorf.
2. Louis Ledebusch zu Barmen.
3. Bauunternehmer Math. Duythges zu Crefeld.

Rittergutsbesitzer Theod. Baumann zu Quisberten.
 Dekonom Clemens Hoffstadt zu Vogelheim.
 Gutsbesitzer Fritz Bernsau zu Haus Knipp.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. J. P. Arns zu Remscheid.
2. Adolf Assers zu Udekerf.
3. Hermann Junkers zu Rheydt.

V. Für den Regierungsbezirk Trier.

A. Als Mitglieder.

a. aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Commerzienrath Halby zu St. Johann.
2. Fabrikbesitzer Eduard Laeis zu Trier.
3. Fabrikant Nels zu Prüm.
4. Kaufmann Eduard Moog zu Mülheim.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. Keufer zu Trier.
2. Joh. Guittienne zu Nietaltdorf.

B. Als Stellvertreter.

a. aus den Einkommensteuerpflichtigen:

1. Geheimer Commerzientath Boch zu Mettlach.
2. Heinrich Kalk zu Saarbrücken.

b. aus den Klassensteuerpflichtigen:

1. Vorsteher Hein zu Kirsch.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Nachdem diese Vorschläge durch die Abtheilungen gemacht waren, hielt ich jetzt für meine Pflicht, die Resultate dieser Vorschläge Ihnen mitzutheilen. Ich stelle anheim, ob Sie wünschen, daß diese Vorschläge im Umdruck vervielfältigt werden, damit jeder Herr sich die Liste ansehen könne, und daß wir die Wahl auf einen anderen Tag setzen, denn heute steht diese Wahl nicht auf der Tagesordnung. Ich habe es nur für meine Pflicht gehalten, das Resultat dieser Vorschläge Ihnen mitzutheilen. Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Friederichs.

Abgeordneter Friederichs: Ich denke, meine Herren, wir können heute gleich die Wahlen vollziehen, wenn kein Widerspruch sich erhebt, und zwar durch Akklamation. Wozu erst die Liste für Morgen drucken lassen? Ich stelle daher den bestimmten Antrag, die Wahl jetzt sofort zu vollziehen und zwar durch Akklamation.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es erfolgt kein Widerspruch, ich constatire dieses. Es würde also jetzt die Wahl durch Akklamation vollzogen werden und erkläre ich, da kein Widerspruch erfolgt, sämtliche Herren, wie sie hier vorgelesen worden sind, an ihren Stellen für gewählt. Soll die Wahl der Ober-Ersatzcommissionen auch erledigt werden? (Zustimmung.)

Ich bitte den Herrn Schriftführer, auch hier die Vorschläge zu verlesen.

Abgeordneter von Hagen:

I. für den Bezirk der 28. Infanterie-Brigade:

- a. als Mitglied: Julius Wolters zu Düsseldorf.
 b. " I. Stellvertreter: von Monschau zu Goch.
 " I. " Friedrich Wilhelm Schmitz zu Winmenthal bei Xanten.
 " III. " Freiherr von Cynatten zu Düsseldorf.

II. für den Bezirk der 29. Infanterie-Brigade:

- a. als Mitglied: Ober-Regierungsrath a. D. Cläßen zu Aachen.
 b. " I. Stellvertreter: Jakob Jansen zu Binsfeld.
 " II. " Gutsbesitzer Erdmann zu Jülich.
 " III. " Freiherr Jos. von Syberg zu Haus Sicks.

III. für den Bezirk der 30. Infanterie-Brigade:

- a. als Mitglied: Rentner Pet. Jos. Konstantin Schmitz zu Gemef.
 b. " I. Stellvertreter: Bürgermeister Breuer zu Neuwerk.
 " II. " Regierungsassessor a. D. Friz Pauly zu Groß-Königsdorf.
 " III. " Gutsbesitzer Math. Key zu Blasheim.

IV. für den Bezirk der 31. Infanterie-Brigade:

- a. als Mitglied: Rentner Ignaz Melsheimer zu Zell.
 b. " I. Stellvertreter: Gutsbesitzer Bachhausen zu Netteshammer.
 " II. " Steinhauereibesitzer Kaspar Grod zu Brohl.
 " III. " Gutsbesitzer Franz Emil Schmitz zu Eckendorf.

V. für den Bezirk der 32. Infanterie-Brigade:

- a. als Mitglied: Gutsbesitzer Joh. Pet. Limbourg zu Bitburg.
 b. " I. Stellvertreter: Dekonom Friedrich Hermann zu Mülheim.
 " II. " Dekonom Jakob Merrem zu Kirchhof.
 " III. " Rentner Orth zu Saarbürg.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Friederichs das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Ich stelle auch hier den Antrag auf sofortige Wahl per Akklamation.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es erfolgt kein Widerspruch, ich constative dieses und erkläre die Herren, wie sie eben verlesen worden sind, für per Akklamation gewählt. — Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete von Hövel das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hövel: Ich bitte den Herrn Vorsitzenden Zeit und Zimmer zu bestimmen, wo die Commission für die Haubergsordnung sich constituiren soll.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete v. Hövel ersucht mich, Zeit und Zimmer zu bestimmen, wo die Haubergscommission sich constituiren könnte. Ich möchte vorschlagen, sich jetzt gleich nach der Sitzung in dem Zimmer Nr. 19 zu constituiren. — Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dieke das Wort.